



Rechtsausschuss (23.) und Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

12. September 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP) (RA)

Protokoll: Beate Mennekes; Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-
Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen -
JStVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4236

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-
Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen -
JStVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4412

In Verbindung mit:

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

Is-be

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eckpunkte für ein nordrhein-westfälisches Jugendstrafvollzugsgesetz

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2875

In Verbindung mit:**Eckpunkte des Jugendstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2864

Die Ausschüsse führen eine öffentliche Anhörung zu dem Thema durch. Den Statements der Sachverständigen schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an. Die Seitenzahlen kennzeichnen den Beginn der Statements.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) NRW	Klaus Jäkel	14/1446	6, 37
Amtsgericht Herford	Helmut Knöner	14/1438	7, 39
Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen, Fachbereich 06: Rechtswissenschaft	Dr. Helmut Pollähne	14/1448	8, 32, 51
Ruhr-Universität Bochum – Juristische Fakultät Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft	Dr. Holm Putzke	14/1439	10, 33, 47
ver.di, Landesfachkommission Justizvollzug	Gertrud Schiewe Peter Estrich	14/1449	11, 34 36, 47
Justizvollzugsanstalt Siegburg	Albert Thüssing	-	13, 43
Justizvollzugsanstalt Herford	Friedrich Waldmann	14/1430	13, 41, 46
Universität Köln	Prof. Dr. Philipp Walkenhorst	14/1437	14, 28, 48

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

Is-be

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Universität Köln Institut für Kriminologie	Prof. Dr. Michael Walter	14/1214	17, 26
Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohl- fahrtspflege des Landes NRW	Andreas Sellner Sabine Bruns	14/1376	19 37

* * *

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zur heutigen Anhörung zum Jugendstrafvollzugsgesetz. Wir führen die Anhörung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration durch.

Des Weiteren möchte ich die Kolleginnen und Kollegen der nachrichtlich beteiligten Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Innenausschusses begrüßen.

Mein besonderer Gruß gilt den anwesenden Sachverständigen, die der Einladung der Präsidentin zu der heutigen öffentlichen Anhörung gefolgt sind, den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, den Medienvertretern und auch den sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern auf der Besuchertribüne.

Mit Einladung 14/829 vom 29. August 2007 habe ich Ihnen meinen Vorschlag für die heutige Tagesordnung übersandt, die ausschließlich aus der Anhörung der Sachverständigen zum Jugendstrafvollzugsgesetz besteht. Wir haben im Anschluss noch eine weitere Sitzung des Rechtsausschusses mit einer separaten Tagesordnung. Ich rufe auf:

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4236

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4412

In Verbindung mit:

Eckpunkte für ein nordrhein-westfälisches Jugendstrafvollzugsgesetz

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2875

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

In Verbindung mit:

Eckpunkte des Jugendstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/2864

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 4. Mai 2007 und der Gesetzentwurf der Landesregierung am 13. Juni 2007 an den Rechtsausschuss - federführend - überwiesen. Der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP und der Antrag der Fraktion der SPD wurden vom Landtag in seiner Sitzung am 16. November 2006 - ebenfalls federführend - an den Rechtsausschuss überwiesen. Mitberatend sind die Ausschüsse für Generationen, Familie und Integration, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Haushalts- und Finanzausschuss und der Innenausschuss.

Der Rechtsausschuss hat beschlossen, heute eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den Gesetzentwürfen und den Anträgen durchzuführen und die Präsidentin des Landtags gebeten, insgesamt zwölf Personen bzw. Institutionen hierzu einzuladen. Ich freue mich, dass Sie nahezu alle heute erschienen sind und darf mich vorab für Ihr Kommen herzlich bedanken.

Ich möchte mich auch dafür bedanken, dass Sie uns im Vorfeld diverse Einlassungen schon schriftlich übermittelt haben.

(Der Vorsitzende gibt einige organisatorische Hinweise.)

Frank Sichau (SPD): Wie soll mit der Einlassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz, die als zusätzliches Votum eingebracht worden ist, umgegangen werden?

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Die Landesdatenschutzbeauftragte war nicht als Sachverständige geladen, sondern hat aus ihrer Kompetenz heraus ihre Stellungnahme abgegeben. Der Ständige Vertreter der Landesbeauftragten, Herr Schlapka, ist anwesend. Ich werde ihm im Anschluss an die Sachverständigen das Wort erteilen. - Herr Jäkel

Klaus Jäkel (BSBD NRW): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Wie Sie aus unserer Stellungnahme ersehen können, haben wir uns sehr intensiv mit dem Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes befasst. Wir haben uns sehr positiv auf den Entwurf eingelassen, da er sich deutlich von den Regelungen anderer Bundesländer unterscheidet. Die Ministerin hat sich nicht davon leiten lassen, einen härteren Vollzug in den Vordergrund ihrer Überlegungen zu stellen, sondern von dem Grundsatz „Sicherheit durch Erziehung“. Das befürworten wir sehr.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Glaubhaft belegt wird diese Zielbenennung durch den Verzicht, den Jugendvollzug auch in freien Formen außerhalb von Vollzugseinrichtungen durchführen zu wollen. Der Entwurf setzt auf ein gut ausgebildetes, motiviertes Personal, das bereits in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet hat und wird vor dem Hintergrund der jetzt anstehenden neuen Regelungen sicherlich vom Umfang her noch erweitert.

Auch wenn der Gesetzentwurf nicht immer konkret darstellt, wie im Einzelnen verfahren werden soll, so eröffnet er doch hinreichende Möglichkeiten, die Weiterentwicklung des Jugendvollzugs auf der Basis kriminologischer Erkenntnisse voranzutreiben. Der Vollzug sollte in dieser Hinsicht verstärkt auf die Evaluation von Erziehungsmaßnahmen setzen, um die personellen Kapazitäten dort einsetzen zu können, wo der größtmögliche Erfolg erwartet werden kann.

Der Gesetzentwurf korrespondiert im Übrigen mit einer Personalpolitik, die durchaus zu Hoffnungen Anlass gibt. Im ersten Halbjahr ist der Personaleinsatz im Jugendvollzug im Rahmen der Einstellungsoffensive deutlich erhöht worden, sodass die Kolleginnen und Kollegen Hoffnung haben, dass die Zeiten einer ausschließlich unter ökonomischen Gesichtspunkten gestalteten Personalpolitik endgültig der Vergangenheit angehören. Es bleibt insoweit zu hoffen, dass die Landesregierung ihr Reformprojekt auch in personeller Hinsicht zum Erfolg führt.

Helmut Knöner (Amtsgericht Herford): Ich bin seit 1980 Vollstreckungsleiter für die JVA Herford und war es früher auch für die JVA Hövelhof. Ich bin derjenige, der nach 16-jährigem Kampf und etlichen Vorlagen in Karlsruhe, wo ich letztlich durchgekommen bin, mithilfe eines Gefangenen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom letzten Jahr herbeigeführt hat. Deshalb bin ich heute auch hier.

Zunächst ist ein großes Lob für beide Gesetzentwürfe auszusprechen. Es ist kein Wettlauf der Schabigkeiten in Nordrhein-Westfalen; das muss positiv betont werden. Ich halte beide Gesetzentwürfe für möglich, verfassungsgemäß und auch wünschenswert, wobei der Entwurf der Grünen teilweise etwas überfrachtet ist, was die Position der Gefangenen angeht.

Ich will mich nicht zu Einzelheiten äußern, aber mir ist wichtig, dass die Position des Gefangenen als dem sogenannten natürlichen Feind des Systems gestärkt wird. Der natürliche Feind hat am ehesten Sorge, dass etwas schief laufen könnte, er ist ein gutes Kontrollorgan, wenn irgendwo etwas schief läuft. Deswegen sollte man den natürlichen Feind, nämlich den Gefangenen, im Interesse eines sauberen Systems stärken. Man sollte keine Angst davor haben. Der Vollzug ist gut und kann sich das leisten. Er wird ohne Weiteres mit Kritik durch den Gefangenen fertig, wenn man Kritik zulässt. Konstruktive Kritik ist sehr wichtig.

Es ist immer meine Sorge gewesen, dass der Gefangene gestärkt wird. Mein Wunsch nach 27-jähriger Tätigkeit wäre es, dass der Gefangene mehr schriftliche Unterlagen erhält, damit er weiß, worum es geht. Das ist bisher nicht der Fall. Die Stellungnahmen an den Vollstreckungsleiter beispielsweise erhält der Gefangene

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nicht. Ich verhandele mit ihm über eine Bewährungsentlastung, von der er die Details nicht kennt. Das halte ich verfassungsrechtlich für sehr fraglich.

Disziplinarverfahren enden mit einer mündlichen Bekanntgabe des Disziplinarergebnisses. Der Gefangene bekommt keine schriftliche Abschrift der Entscheidung. Auf Wunsch - man muss auch das Verwaltungsmäßige berücksichtigen, wenn er nicht will, braucht er es nicht zu bekommen - muss er dies bekommen und auch über Rechtsmittel belehrt werden, so wie es in jedem Gerichtsverfahren wegen jeder Kleinigkeit möglich ist. Das findet in § 96 nicht statt. Ich habe das - verfassungsrechtlich - als Ärgernis bezeichnet. Man könnte es auch mit viel größeren Worten sagen, ich will mich heute aber etwas zurückhalten und überlasse es Ihrer Fantasie, wie man das aus der Sicht des Gefangenen noch nennen könnte.

Wir haben in Herford eine Sonderabteilung - dazu habe ich auch etwas geschrieben -, die am Montag im Fernsehen gezeigt worden ist; das war sehr interessant. Nach sechs Jahren Betreuungsrichtertätigkeit hätte ich es gerne, dass die Rechte des Gefangenen durch die Einschaltung einer Art örtlichen Ombudsmannes gestärkt werden. Ich halte sehr viel von örtlichen Lösungen - also keine Institution in Düsseldorf -, weil sie wenig Verwaltungsarbeit erzeugen und vor Ort mit viel Vertrauen - man kennt sich - über einen örtlichen Ombudsmann Missständen und Fehlentwicklungen von Anfang an entgegenwirken können.

Ich hätte auch gerne eine Regelung, dass der Vollstreckungsleiter, der die Zeit für den Vollzug vorgibt, im Gesetz erwähnt wird. Wenn wir nicht die Zeit zur Verfügung stellen, kann die Haftanstalt planen, was sie will, dann „läuft alles in die Hose“. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die in den Gründen steht, sollte auch im Gesetz genannt werden.

Weiterhin hätte ich gerne eine Regelung zur Weihnachtsamnestie, die es seit mehr als 15 Jahren gibt. Ich halte sie schlichtweg für rechts- und verfassungswidrig. Das sage ich hier mit aller Deutlichkeit, das habe ich immer gesagt. Das, was im Gesetz steht, kann man nicht durch Gnade regeln, es sei denn, das Gesetz ist falsch. Der Landtag muss sich fragen, wer eigentlich das Sagen in diesem Land hat, der Landtag oder die Justizverwaltung. Man kann nicht Anfang November Leute entlassen - sofern das auch wünschenswert ist -, wenn der Landtag das nicht absegnet. Deshalb habe ich zum Schluss geschrieben, dass man eine Regelung hinsichtlich der Weihnachtsamnestie treffen sollte: Lassen wir sie zu? Gilt auch die aus anderen Bundesländern? Mir ist es durchaus recht, dass sie früher entlassen werden - dagegen habe ich nichts -, aber dann sollte man es regeln und so mutig sein, es ins Gesetz zu schreiben.

Dr. Helmut Pollähne (Universität Bremen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin derzeit wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen. Ein Vergleich der vorliegenden beiden Entwürfe mit den bisherigen Regelungen für den Jugendstrafvollzug aus Strafvollzugsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und Verwaltungsvorschriften oder aber ein Vergleich mit anderweitigen Entwürfen anderer Bundesländer - einige sind schon verabschiedet worden - drängt

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sich zwar auf, zum Maßstab der Bewertung möchte ich jedoch drei Punkte machen: erstens Vorgaben aus dem Grundgesetz in der Konkretisierung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, zweitens weiter geltende bzw. neu erlassene bundesrechtliche Vorgaben - der Entwurf für eine Änderung des JGG liegt vor, einige Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes werden weiterhin gelten, ich verweise auch auf das SGB VIII, das Kinder- und Jugendhilferecht sowie einige andere Punkte - und drittens völkerrechtliche Regeln und internationale Standards.

Hieraus hat eine Arbeitsgruppe im März 2007 Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug entwickelt, an deren Ausarbeitung ich maßgeblich beteiligt war. Sie dienen mir deswegen als Checkliste für die Bewertung der vorliegenden Entwürfe. Ich will einige Punkte für die mündliche Stellungnahme herausgreifen:

Erstens. Die Verankerung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht ist aus fachlichen und verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie - wie es der Regierungsentwurf zum Teil ausdrücklich zulässt, zum Teil jedenfalls nicht ausschließt - pauschal zur Vorbedingung von Vollzugslockerungen gemacht wird und Verletzungen dagegen disziplinarisch - mit sogenannten erzieherischen Maßnahmen - geahndet werden können. Insoweit verdient der oppositionelle Entwurf Vorzug.

Gegenüber einer solchen Mitwirkungspflicht sollten vielmehr Mitwirkungsrechte gestärkt werden. Ansätze dazu sind in beiden Entwürfen vorhanden, diese sollten aber insbesondere im Regierungsentwurf noch ausgeweitet werden. Letzteres gilt auch für Mitwirkungsrechte von Personensorgeberechtigten und der Jugendhilfe.

Zweitens. Die Regeln zum offenen Vollzug sind zu begrüßen, denn sie ermöglichen in der Regel eine offene Vollzugsgestaltung. Insoweit ist der Entwurf der Grünen aber letztlich konsequenter.

Die Regelungen zu den Vollzugslockerungen bleiben im Regierungsentwurf zu sehr dem Strafvollzugsgesetz verhaftet. Ansätze zu einem Vollzug in geeigneten Fällen in weitgehend freien Formen fehlen, finden im Entwurf der Grünen aber immerhin Erwähnung.

Drittens. Die Aussagen des Regierungsentwurfs zum Wohngruppenvollzug sind unzureichend, bleiben vage und stark relativierend. Auch insoweit ist der oppositionelle Entwurf deutlich konkreter und verbindlicher.

Im Hinblick auf die Einzelunterbringung bleibt zu hoffen, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung bis Ende 2010 nicht wieder und wieder verlängert wird, wie es leider aus dem allgemeinen Strafvollzugsrecht geläufig ist. Entsprechendes gilt für die Eigenständigkeit der Jugendstrafanstalten.

Viertens. Die Versuche, das Disziplinarwesen einzuschränken und ansatzweise durch Konfliktregelungsmechanismen zu ersetzen, sind zu begrüßen. Auch hier ist der Entwurf der Grünen aber letztlich konsequenter, ohne dabei auf ein formal angemessen ausgestaltetes und rechtsstaatliches Ordnungsverfahren zu verzichten.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Fünftens. Die Regelungen zum Schusswaffengebrauch sind abzulehnen. Der Jugendstrafvollzug muss - von Notwehrlagen abgesehen - ohne Schusswaffeneinsatz auskommen.

Sechstens. Im Hinblick auf das absehbare Rechtsschutzsystem - § 92 JGG in Verbindung mit §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz, wie aus dem Entwurf ersichtlich - besteht noch Klärungsbedarf auf Landesebene, aber nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Das gilt insbesondere für Fragen des Widerspruchs- und/oder Schlichtungsverfahrens. Das Widerspruchsverfahren soll in Nordrhein-Westfalen gerade abgeschafft werden. Der Gesetzentwurf zum JGG sieht ein Schlichtungsverfahren vor. Dazu vermisse ich konkrete Aussagen.

Die Rolle von Ombudspersonen oder Strafvollzugsbeauftragten erscheint in diesem Zusammenhang ebenfalls noch klärungsbedürftig. Ungeachtet dessen ist die Einrichtung eines unabhängigen Landesbeauftragten für den Strafvollzug - wie von den Grünen vorgeschlagen - allerdings zu begrüßen. Damit würde das Land zugleich seiner Verpflichtung aus dem Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention gerecht, sogenannte nationale Präventionsmechanismen zu etablieren.

Siebtens. Der teilweise oder sogar - wie von den Grünen vorgeschlagen - vollständige Verzicht auf Haftkosten ist zu begrüßen.

Achtens. Die Beibehaltung von Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme erscheint im Hinblick auf internationale Standards sehr bedenklich. Ähnliches gilt für den Entzug des Aufenthalts im Freien.

Neuntens. Die in beiden Entwürfen aus dem Strafvollzugsgesetz übernommene therapeutische Offenbarungspflicht sollte revidiert werden. Dazu liegen Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten vor.

Dr. Holm Putzke (Ruhr-Universität Bochum): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich bin Angehöriger der Ruhr-Universität und arbeite dort am Lehrstuhl für Kriminologie. Drei Minuten sind zu lang, um es bei der Begrüßung zu belassen, aber zu kurz, um ausführlich auf die Stellungnahme einzugehen. Meine Stellungnahme hat, wie Sie alle wissen, 30 Punkte. Das ist recht viel und sehr detailliert. Man mag einwenden, dass durch viele kleine Details die großen Punkte vielleicht etwas untergehen, ich habe es aber für sinnvoll gehalten, das Gesetz wirklich zu durchforsten.

Ich möchte kurz die wesentlichen Aspekte benennen, von denen ich meine, dass der Regierungsentwurf einige Schwächen hat. Er ist selbstverständlich zugrunde zu legen und auch gesetzesfähig. Kleinigkeiten sollte man aber verbessern:

Erstens. Der Regierungsentwurf ist an manchen Stellen zu vage. Es wäre wünschenswert, wenn Festlegungen und konkrete Angaben gemacht würden, etwa zu der Größe von Wohngruppen oder auch zu der Anstaltsgröße.

Zweitens. Genau wie mein Kollege Pollähne halte ich die Mitwirkungspflicht für recht bedenklich. Ich meine allerdings, man sollte sie nicht völlig eliminieren, das wird auch

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

politisch nicht durchsetzbar sein. Ich habe einen Kompromissvorschlag gemacht. Vielleicht kann man das Gesetz in der Form umarbeiten; es geht um die Lockerungen. Es sollte auch, was die Mitwirkungspflicht angeht, bedacht werden, dass die Mitverantwortung gestärkt wird und man nicht bei den Gefangenen Sanktionen daran knüpft, wenn sie nicht so wollen, wie man denkt, dass es richtig wäre.

Das betrifft im Übrigen auch den Ansatz des Förderns und Forderns. Das ist eine Kombination, die mir Bauchschmerzen bereitet. Es wäre besser, wenn man nicht strafende Elemente wie das Fordern betont, sondern eher auf den Förderungsgrundsatz abstellt und das gesamte Gesetz, den Regierungsentwurf, an diesem Förderungsgrundsatz ausrichtet. Es gibt einige Schwierigkeiten in dem Gesetz, wo Erziehung als Gegensatz von Fördern aufgebaut wird, den es so in meinen Augen nicht geben sollte und nicht gibt. Er ist nicht gut für den Jugendstrafvollzug.

Drittens: Disziplinarmaßnahmen. Ich halte die Formulierung im Entwurf der Grünen für recht gelungen. Man sollte vielleicht noch einen Tatbestandskatalog einführen und den Rest streichen.

Das sind die wesentlichen Punkte, die ich ansprechen wollte. Der Regierungsentwurf ist eine gute Grundlage, aber man sollte ihn ergänzen und kann ihn verbessern. Dafür gibt es gute Argumente.

Gertrud Schiewe (ver.di): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke auch für die Einladung und die Möglichkeit, die Sie uns geben, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen. Ich bin die Vorsitzende der ver.di-Fachkommission des Strafvollzugs, seit 27 Jahren im Strafvollzug beschäftigt und als Sozialarbeiterin jeden Tag in der Praxis vor Ort.

Ich möchte einige Stichpunkte zu unserer Stellungnahme ergänzen: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist endlich eine klare und verbindliche gesetzliche Regelung für Beschäftigte und Betroffene im Justizvollzug. Allerdings möchte ich anmerken, dass der Gedanke der Fortschreibung notwendig ist, um keine Verkrustungen aufkommen zu lassen, und er beinhaltet die Chance, Erfahrungen mit dem Gesetz spätestens nach fünf Jahren der Anwendung zu überprüfen. Ein Vollzugskonzept könnte die aktuellen Erkenntnisse und Ergebnisse der Praxis widerspiegeln.

Die Befähigung der Inhaftierten zum Leben in sozialer Verantwortung mittels psychologischer/verhaltensorientierter und pädagogischer Maßnahmen, nämlich die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, hat absoluten Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit.

Die Gruppe der 18- bis 24-jährigen jungen Erwachsenen findet keine konkrete Einbeziehung, sondern ausdrücklich nur die Gruppe der 14- bis 18-Jährigen. Dort wünschen wir uns eine Nachbesserung.

Die behandlerischen Maßnahmen müssen die gleiche Bedeutung im Alltag für die Inhaftierten haben wie schulische und berufliche Maßnahmen und nicht ein Anhängsel sein. Die erhebliche Zunahme von psychisch erkrankten jungen Inhaftierten, die darüber hinaus Drogen und Alkohol in großem Maße zu sich genommen haben, zeigt

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

umfangreiche Defizite der Sozialisation auf. Dem muss entsprechend begegnet werden, zunächst mit umfangreicher Diagnostik und einem realisierbaren Maßnahmenkatalog, der tatsächlich Anwendung findet.

Schulische Maßnahmen können erst dann greifen - wir sehen es bei den großen Defiziten, die die jungen Inhaftierten mitbringen -, wenn in der ersten Phase einer Beschäftigungstherapie Erfolge zutage treten und möglicherweise durch eine Arbeitstherapie die Stabilisierung erfolgt ist. Ein pädagogisches Konzept sollte die schulischen Maßnahmen genau ausdifferenzieren. Die Förderung der Persönlichkeit des jungen Straftäters steht dabei im Vordergrund.

Der offene Jugendstrafvollzug ist Regelvollzug, um eine professionelle Entlassungsvorbereitung unter Einbindung externer Organisationen und Familienangehöriger oder anderer Personen, die einen günstigen Einfluss auf den Inhaftierten haben, zu ermöglichen. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk betonen, die auch in Zukunft im Jugendvollzug einen Bestandteil haben muss.

Die nachgehende Betreuung der jugendlichen Inhaftierten setzt die Kontinuität der Betreuung und Begleitung durch die Bediensteten des Vollzugs voraus. Das heißt, die personelle Ausstattung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und der Fachdienste - Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter - muss für die Fachdienste bedeuten: ein Sozialarbeiter, ein Psychologe, ein Pädagoge und maximal 35 Inhaftierte. Es kann nicht sein, dass jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen neu darüber diskutiert werden muss, wie der Personalspiegel bzw. die personelle Ausstattung erfolgen soll. Die Kontinuität und die Qualität der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen müssen über Jahre garantiert sein.

Für den Jugendstrafvollzug müssen die Beschäftigten aller Laufbahnen - der juristischen genauso wie der Fachdienste und des Allgemeinen Vollzugsdienstes - speziell aus- und/oder fortgebildet werden. Die berufliche Motivation kann nicht in Duldung münden, sich diesen Kriminellen zu widmen. Dafür sind auch Supervision und entsprechende Haushaltsmittel vorzuhalten.

Die ver.di-Forderungen über die Mindeststandards lauten: Vorrangige Unterbringung im offenen Vollzug, das Recht auf Einzelunterbringung, Wohngruppenvollzug mit maximal 16 Plätzen als Regelform, die Unterbringung mit interdisziplinärer Betreuung und Behandlung, sprich: durch alle im Vollzug Tätigen, die qualitative und finanzielle Absicherung des Behandlungsvollzugs, Aus- und Fortbildungsplätze für mindestens zwei Drittel der Gefangenen, Vorrang der Konfliktschlichtung vor Disziplinarmaßnahmen, und auch die Sozialtherapie sollte eine Möglichkeit sein, die selbstverständlich im Jugendvollzug Anwendung findet.

Geradezu erschreckend und von daher vonseiten von ver.di komplett abzulehnen ist der Schusswaffengebrauch im Jugendvollzug - ein Unding und von uns nicht mitzutragen.

Ich möchte zum Schluss kommen: Der beste Schutz für Bürger ist dadurch herzustellen, dass mit den jungen Inhaftierten während ihrer Haftzeit alle Möglichkeiten der

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Förderung erprobt werden und kein Inhaftierter als behandlungsresistent abqualifiziert wird. Werden diese jungen Menschen sich selbst überlassen, ist der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt worden, was eine Kapitulation vor dem Erziehungsauftrag des Strafvollzugs bedeutet. Die Investitionen in diese Aufgabe für junge Straftäter ist der beste Opferschutz.

Albert Thüssing (JVA Siegburg): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin seit 28 Jahren Mitglied und Vorsitzender des Beirats der JVA Siegburg, also in dieser Zeit ehrenamtlich im Jugendvollzug tätig. Ich möchte zu dem, was meine Vorredner und meine Vorrednerin bisher gesagt haben, noch ein paar Dinge ergänzen:

Erstens. Ohne Mehrkosten gibt es in Zukunft keinen effizienten Jugendvollzug.

Zweitens. Das Thema Wohngruppen ist für mich mit zu vielen Hintertüren behaftet. Es müsste an vorderster Stelle im Gesetz stehen, denn wir haben gewisse Erfahrungen, wie negativ Bereiche sind, in denen es keine Wohngruppen gibt.

In § 25 Abs. 4 heißt es: „Geeignete Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.“ Das ist falsch. Ich muss grundsätzlich erst einmal in Wohngruppen unterbringen und dann gucken, wie sich das anlässt und was ich sonst tun kann.

In § 123 geht es um die Hausordnung. Dort müssen die Beiräte hinein. Die Beiräte sind die Beschwerdestelle vor Ort für die Gefangenen. Das kann und will ein Ombudsmann NRW nicht leisten. Deshalb ist unsere Bitte, den Beirat in diesen Paragraphen aufzunehmen.

Mir persönlich enthält der Gesetzentwurf zu viele Freiwilligkeiten, was Therapien usw. angeht. Man sollte den Jugendlichen unter erzieherischen Aspekten schon hier und da soziales Training verordnen.

Friedrich Waldmann (JVA Herford): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford, einer Jugendstrafanstalt. Ich freue mich, dass man mir das Vertrauen entgegengebracht hat, zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 war eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug zu finden. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts muss es sich um ein Gesetz handeln, dass sich mit Reformen des Jugendstrafvollzugs und nicht nur mit den Beschränkungen der Grundrechtseingriffe befasst. Vielmehr soll dieses Gesetz ein wirksames Resozialisierungskonzept mit einer Verpflichtung für den Gesetzgeber zur sozialen Integration des jungen Gefangenen entwickeln. Durch eine erfolgreiche soziale Integration von Straftätern soll erreicht werden, potenzielle Opfer vor weiteren Straftaten zu schützen. Dementsprechend ist der Strafvollzug nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu gestalten und auszustatten.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die beiden Gesetzentwürfe und die Eckpunkteanträge haben sich ernsthaft mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts befasst und auseinandergesetzt. Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts wird insbesondere der Gesetzentwurf des Landes gerecht, wenngleich er aus vollzugspraktischer Sicht noch Verbesserungen erfahren könnte.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält nach meiner Auffassung klare Vorgaben zur sozialen Integration bzw. Wiedereingliederung der Gefangenen, gibt als Leitlinie die Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen vor, baut allerdings auch auf deren Mitwirkungspflicht und macht die Notwendigkeit der Beteiligung Dritter mit und an der Arbeit an den jungen Gefangenen deutlich.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht der Entwurf der Landesregierung die Sozialtherapie für einen größeren Gefangenenkreis vor, ist innovativer, wenn es um die Gestaltung des Aufnahmegesprächs, des Taschengelds, der Freizeit der Gefangenen, der Regelung über Fernseh- und Hörfunkempfang und insbesondere auch um die Nachsorge bei jungen Gefangenen geht. Für die Praxis enthält der Entwurf der Landesregierung klarere und eindeutige Regelungen im Bereich der Durchsuchung und besonderen Sicherungsmaßnahmen, bei der Anordnung der Einzelhaft und bei der Regelung des unmittelbaren Zwangs, mithin Bereiche, wo es sich um besondere Einschränkungen bei den Gefangenen handelt. Darüber hinaus sind die Anforderungen an den Vollzug so formuliert, dass der damit verbundene personelle Mindestansatz für die Anstaltsleiter berechenbar ist.

Rechtliche Problematiken, die der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen bei der Regelung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe in Einrichtungen des Jugendvollzugs, bei der Vollstreckung von Jugendstrafvollzug in freien Formen und im Bereich des Pfändungsrechts sowie im Bereich des Rechtsmittelverfahrens mit sich bringt, sind in dem Gesetzentwurf der Landesregierung aus meiner Sicht hinreichend geregelt.

Für wünschenswert halte ich bei dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine deutlichere Klarstellung zwischen Vollzugsziel und Vollzugsaufgaben: die Regelung der Einzelunterbringung auch im offenen Jugendvollzug, die Klarstellung einer Reaktion als erzieherisch bei Fehlverhalten im Gewalt- und Drogenbereich, die Feststellung einer Haftplatzkapazität von nicht mehr als 200 Haftplätzen bei dem Bau neuer Jugendstrafanstalten sowie die Einbeziehung der Fachdienste im Jugendvollzug auch an Wochenenden und Feiertagen.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst (Universität Köln): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich muss es fast im Stakkato machen: Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit. - Das zu meiner Tätigkeit. Ich versuche, das Ganze ein bisschen aus der pädagogischen Sicht aufzurollen.

Erstens. Von der Funktion her muss der Gesetzentwurf die Arbeit all derer würdigen, die sich im Vollzug mit Engagement und großem Eifer überhaupt dem Schicksal der jungen Menschen aussetzen und sich mit ihnen befassen. Wir wissen, es gibt dort

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

engagierte Leute, die sich verschleißen, und es gibt Bremser, die das verhindern wollen. Dieser Entwurf muss den Engagierten den Rücken stärken und darf die Bremser nicht beflügeln, er darf vor allen Dingen keine neuen Bürokratien aufbauen. Das scheint mir ganz wichtig zu sein. Pädagogisches Handeln im Vollzug muss auch Flexibilität wahren können.

Zweitens. Wenn wir überhaupt über Pädagogik und pädagogische Arbeit reden wollen, können wir nur unterstellen, dass diese jungen Menschen vielleicht auch andere Träume haben, dass sie ihr Leben nicht ausschließlich dem widmen wollen, andere Menschen zu erniedrigen, zu zerstören, sich selbst zu zerstören und nur in Hass und Feindschaft zu leben. Wir müssen davon ausgehen, dass sie auch positive Ansatzpunkte haben, die eigentlich jeder Mensch hat. Es ist also die Frage, wie die Arbeit gestaltet wird, um solche Punkte auszuloten.

Das neue Jugendstrafvollzugsgesetz soll den jungen Menschen gesellschaftliche Anschlussfähigkeit im demokratischen Staat zumindest erfahrbar machen. Ich betone „demokratischer Staat“, denn es gibt fast nichts Undemokratischeres als eine Justizvollzugsanstalt. In einer solchen Einrichtung muss Freiheit für die Demokratie gelernt werden und nicht eine Befehlsunter- und -überordnungsmentalität - das ist mir sehr wichtig -, was natürlich Konflikte provoziert. Diese Konflikte sind aber gewollt und dürfen nicht die Grabesruhe, die üblicherweise herrscht, abbilden.

Drittens ist mir wichtig: Eine herausfordernde und engagierte Bildungsbemühung trägt sowohl zu einer - hoffentlich - den Menschenrechten und den demokratischen Grundrechten entsprechenden Lebensweise der Inhaftierten als auch zu einem praktizierten Opferschutz bei; denn sie lernen unter Idealbedingungen im Vollzug das Leben anderer Menschen zu respektieren und vielleicht auch, dass es noch andere Menschen außer ihnen selbst gibt. Jugendstrafvollzug ist für mich im umfassenden Sinne eine Bildungseinrichtung, eine gute Schule mit sehr vielen unterschiedlichen curricularen Bestandteilen. Ich finde es in beiden Entwürfen sehr gut, dass Sie die Curriculumbestandteile, die wir auch im BMJ-Entwurf haben, übernommen haben.

Weiterhin ist mir wichtig, dass dort unter anderem auch der Punkt der Schulbearbeitung steht, damit kein Missverständnis entsteht und die Pädagogen nicht immer in die Kuschelecke gestellt werden. Das wollen wir nicht. Wir möchten uns sehr konfrontativ und auch sehr hart mit den jungen Menschen und ihrer Schuld auseinandersetzen. In den zwölf Jahren, die ich mit dem Vollzug zu tun habe, haben mir die jungen Leute durch die Bank gesagt: Über unsere Straftaten hat man am wenigsten mit uns geredet; es ist teilweise ganz nett, was man mit uns macht, aber die Substanz - auch eines gescheiterten Lebens - ist nie Thema gewesen. Ich halte das für einen ganz wichtigen Bestandteil neben Schule, Ausbildung, Freizeit- und Alltagsgestaltung.

Beide Gesetzentwürfe sind von der Tendenz her sehr zu begrüßen. Der Förderbegriff ist klar gewählt - darüber freue ich mich -, es ist ein sonderpädagogischer, rehabilitationspädagogischer Begriff. Erlauben Sie mir aber zu sagen, dass Förderung und Erziehung zusammennehmen, fachwissenschaftlich völliger Schwachsinn ist. Sie wollen zwei Dinge miteinander verbinden, die so nicht miteinander zu verbinden sind.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der Regierungsentwurf akzentuiert einen wilhelminischen Repressionsbegriff der Erziehung, im Grunde das, was Alice Miller als Schwarze Erziehung bezeichnet hat. Es findet sich hinten bei den disziplinarischen Maßnahmen wieder.

Ich möchte Sie ermutigen: Seien Sie konsequent und setzen auf Förderung. Förderung bedeutet für mich ständige Herausforderung der jungen Leute, sie in zugewandter Lästigkeit den ganzen Tag über nicht zufriedenzulassen, sie nicht in ihrer Freizeit auf ihren Zellen den Blödsinn von MTV, RTL II, Sat.1, Kabel und was es noch alles gibt konsumieren zu lassen und das auch noch als Pädagogik oder Freizeitangebot zu verkaufen. Für mich bedeutet Förderung positiver Stress, der die Jugendlichen von morgens 6 bis abends 22 Uhr auf Trab hält, und zwar systematisch, strukturiert, immer wieder mit sich selbst und ihrer Lebenswelt auseinandersetzend. Deswegen möchte ich, dass der Erziehungsbegriff Förderung ausbuchstabiert und nicht denjenigen eine Steilvorlage liefert, die schon immer auf Repressionen gesetzt haben.

Ich komme zu einem weiteren Punkt: Ich sehe ein riesiges Problem in der Umsetzung. In beiden Entwürfen - dem der Landesregierung und auch dem der Grünen - wird die Qualifizierung angesprochen. Wenn ich mir das erlauben darf: In der Begründung der Landesregierung steht etwas von der sehr positiven Arbeit und der guten Ausbildung. Ich wage das eindeutig und klar zu bestreiten. Die Ausbildung taugt nichts. Die Wuppertaler Einheitsbildung ist für den Jugendstrafvollzug indiskutabel. Das ist ein Anhängsel des Erwachsenenvollzugs mit einer Mentalität, die mit der Konflikthaftigkeit junger Menschen nichts zu tun hat.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen: Wir können hier über Gesetze reden, solange wir wollen, wenn wir die Ausbildungsproblematik der Mitarbeiterschaft nicht in den Griff bekommen, wird uns das Gesetz in seinen positiven Ansätzen leider nicht viel helfen. Wir brauchen eine spezifische Ausbildung - nicht den Einheitsbeamten - für den Jugendstrafvollzug, in der die Mitarbeiter in der Straßensozialarbeit, der Drogenarbeit, der Jugendhilfearbeit, in geschlossener und Heimunterbringung und der offenen Jugendarbeit geschult werden.

Zu den Wohngruppenvorgaben, § 112 Abs. 3: Überlegen Sie genau, was Sie sich damit einhandeln, wenn Sie den Wohngruppenvollzug, den ich für sehr gut halte, konsequent ausbuchstabieren. Nachdem, was mir an Untersuchungen vorliegt, sind acht bis zwölf junge Menschen für eine Wohngruppe mehr als ausreichend, wenn zwei Betreuer dabei sind. 20, 30, 40 zu verwahren und das als Wohngruppe zu verkaufen, ist lebensgefährlicher Etikettenschwindel. Bruns hat schon vor langer Zeit nachgewiesen, was passiert, wenn man diese jungen Menschen sich selbst überlässt.

Gründlich misslungen ist - ich verstehe nicht, wie man so etwas machen kann, das ist ein Handwerksfehler -: Es darf und kann nicht wahr sein, dass angesichts der viel diskutierten Bildungsdefizite der jungen Leute § 112 Abs. 5 die Schulabteilung als Kannbestimmung vorsieht. Das muss eine Mussbestimmung sein: Jede Jugendanstalt in Nordrhein-Westfalen hat eine Schulabteilung vorzusehen. Ich akzeptiere auch nicht die 75%-Regel - 75 % für Arbeit und Ausbildung vorzuhalten -, sondern das muss eine 100%-Regelung sein. Was soll mit Beschäftigung gemeint sein?

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Schwachsinnstätigkeiten wie das Zusammenstecken irgendwelcher Plastikteile, und das wird dann als Erziehung verkauft? Das ist inakzeptabel.

Im Unterschied zu meinen Vorrednern halte ich die Fixierung einer Mitwirkungspflicht für angemessen und bin sehr dafür. Ich kann die verfassungsrechtlichen Bedenken teilen, bin aber kein Jurist. Aus pädagogischer Sicht würde ich sie niemals mit Sanktionen bewehren, sondern es ist eine rein symbolische Pflicht, die den jungen Menschen deutlich macht, dass das kein Hotel und keine Jugendfreizeiteinrichtung ist, sondern dass sie Schuld auf sich geladen haben und die demokratische Gesellschaft es nun für sich verantwortet, sie auf den rechten Weg zurückzubringen. Das Mindestmaß, das man an Mitwirkung erwarten darf, ist, dass sie im Unterricht dabeisitzen und nicht stören. Niemand darf gezwungen werden, in der Sozialtherapie mitzumachen - das geht nicht -, aber dass sie da sind, es auf sich wirken lassen und vielleicht doch irgendwann mitmachen, muss das Minimum sein.

Der Schusswaffengebrauch ist völlig inakzeptabel. Auch § 93 Abs. 3 im Regierungsentwurf ist für mich ein Griff in die Mottenkiste Schwarzer Pädagogik, das Horrorkabinett einer Pädagogik der Hilf- und Fantasielosigkeit. Weg damit! Weg mit dem Rest! Was wollen Sie provozieren? Hass und Ablehnung? Weg mit dem Entzug von Gegenständen zur Beschäftigung in der Freizeit! Wollen Sie den Leuten vielleicht das Buch wegnehmen, wenn sie nach Jahren endlich mal ein Buch lesen, sodass sie gar nichts mehr haben?

Das Bekenntnis zur Tradition der vollzugsöffnenden Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen finde ich exzellent. Ich finde auch den Regierungsentwurf im Verhältnis zum Entwurf der Grünen wesentlich besser gelungen, was die Freizeitgestaltung angeht. Das ist ein Highlight, wie man es selten in Deutschland findet. Der Terminus der Nachsorge in § 22 Abs. 1 ist ausgezeichnet, und ich finde es sehr gut, dass hier zum ersten Mal aufgenommen wird, dass Jugendvollzug nicht an den Toren der Haftanstalt endet, sondern einer weiteren Unterstützung, Förderung und Fortsetzung bedarf, und zwar nicht nur für die Leute, die auf Bewährung, sondern auch für diejenigen, die auf Endstrafe entlassen werden.

Prof. Dr. Michael Walter (Universität Köln): Vielen Dank für die freundliche Einladung. Vieles ist schon gesagt worden, das will ich nicht zum weiteren Male wiederholen. Zunächst ein Gedanke zu dem Rahmen, wir haben eigentlich zwei Punkte, die uns zu diesem Gesetz gebracht haben:

Zum einen gibt es so tolle Richter wie Herrn Knöner, der über das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Grundlage erzwungen hat. Man muss dazu sagen: Die Parlamente sind von sich aus leider nicht auf diesen Weg gekommen und schon gar nicht die Landesjustizverwaltungen.

Zum anderen hat die Föderalismusreform dazu geführt, dass wir jetzt die ausschließliche Zuständigkeit der Länder haben und einige Länder die Gelegenheit nutzen möchten, ihre besonderen Vollzugsvorstellungen zu verwirklichen. Man hört Unterschiedliches. Teilweise soll Gefängnis wieder das sein, was der Name sagt, man

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

könnte es auch „Reknastisierung“ nennen. Eine entsprechende Symbolik ist schon in einigen Entwürfen anderer Bundesländer vorgesehen.

Insoweit ist festzustellen - das möchte ich vorab sagen -, dass sich die Landesregierung dankenswerterweise vor diesen Karren nicht hat spannen lassen, auch nicht von Ideen aus Hamburg oder Hessen hat inspirieren lassen und der Versuchung widerstanden hat, eine entsprechend populistische und im Ergebnis undurchdachte Richtung einzuschlagen. Das war keineswegs selbstverständlich und soll vorab ausdrücklich anerkannt werden.

Nur, stehen wir deswegen vielleicht vor qualitativen Verbesserungen durch den Entwurf der Landesregierung? Sie haben es schon gehört: Wir haben auch den Entwurf der Grünen und das Eckpunktepapier der SPD. Ich denke - wenn wir uns zunächst auf den Entwurf der Landesregierung konzentrieren -, dass in erster Linie Skepsis angebracht ist. Zumindest werden durch diesen Entwurf viele Chancen nicht genutzt. Ich habe das in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt, ergänze es auch gerne auf Wunsch. Die Stellungnahme ist zehn Seiten lang, weil ich davon ausgehe, dass nicht alle längere Texte lesen. Zehn Seiten sind aber vielleicht noch im Rahmen des Üblichen, deswegen will ich das nicht wiederholen.

Ich möchte allerdings gleich dazu sagen, dass es entgegen dem, was Herr Dr. Putzke gesagt hat, keineswegs nur um Kleinigkeiten, sondern um ganz zentrale Punkte geht. Zunächst ist die Kluft zwischen gesetzlichen Bildern der Wirklichkeit und der tatsächlichen Wirklichkeit nirgends größer als im Vollzug. Der Strafvollzug liefert geradezu das Paradebeispiel für den Unterschied zwischen rechtlichem Soll und faktischem Sein. Gesetzliche Normen können das faktische Sein nur in Grenzen gestalten. Viel wird durch den Haushalt und durch Verwaltungshandeln bestimmt. Wo kein Geld hinfließt, geschieht meist auch nichts.

Schon jetzt hört man widersprüchliche Signale. Auf der einen Seite kehrt das Gesetz in löblicher Weise seine erzieherischen Ambitionen hervor, auf der anderen Seite ist von einer Anstaltsgröße von ca. 500 Gefangenen die Rede. Die Praktiker sagen uns aber, dass die Marge bei ca. 200 liegen sollte, weil der Leiter bei mehr Gefangenen seine Leute nicht mehr persönlich kennen kann.

Zwar wurden und werden erheblich mehr Stellen geschaffen, aber dabei handelt es sich wohl hauptsächlich um einen situationsbedingten Schub, um einen ins Wanken geratenen Ministersessel wieder zu stabilisieren. Angesichts aller Sparzwänge ist man freilich erstaunt, was in einer solchen besonderen Lage kurzfristig alles möglich gemacht werden kann. Doch wie gestaltet sich die Zukunft, wenn der äußere Druck rasch wieder geschwunden und in diesem Sinne erneut Ruhe eingekehrt ist?

Die Leistungskraft eines Gesetzes liegt vor allem in zwei Bereichen: Zum einen kann es den Mitarbeitern klare Ziele vorgeben, zum anderen verbindlich die Rahmenbedingungen festlegen, die zur Erreichung dieser Ziele für erforderlich angesehen werden. Beides hängt eng miteinander zusammen. So gesehen bleibt das Gesetz trotz einiger hoffnungsvoller Ansätze insgesamt enttäuschend.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Bundesverfassungsgericht wollte eine verbindliche Vorgabe der Konzepte, Methoden und Mittel, mit denen die verfassungsrechtlich vorgeschriebene soziale Integration der jungen Menschen zu bewirken sei. Demgegenüber verharret der NRW-Gesetzestext der Landesregierung häufig im Unverbindlichen. Ein Beispiel dafür bilden etwa die Vorgaben bzw. fehlenden Vorgaben zum Wohngruppenvollzug; ich beziehe mich da auch auf die Äußerungen meiner Vorredner. Ein anderes Beispiel ist der Eiertanz um den offenen Vollzug und die entsprechende gesetzliche Regelung, mit der man zwar nachher zum richtigen Ergebnis kommt, aber wohl Hemmungen hat, das klar zu sagen.

Im Hinblick auf die einzelnen Regelungen möchte ich angesichts der knappen Zeit nichts weiter bemerken, allerdings noch zweierlei hervorheben: Zum einen halte auch ich die Formulierung Fördern und Erziehen für unglücklich - um es vorsichtig auszudrücken -, weil der Erziehung praktisch der Part des Bremsens, Kontrollierens und Eingreifens im Gegensatz zum Fördern zugespielt wird. Das entspricht einem Verständnis, das wir längst überwunden haben sollten.

Zum anderen ist die Diskussion um die Frage der Mitwirkung und Mitwirkungspflicht sehr lehrreich, weil sie den Unterschied zu einem pädagogischen Ansatz, der sehr wichtig ist, den mein Kollege Walkenhorst eben auch zu Recht betont hat, aufzeigt, dass man nämlich die Menschen gewinnen, sie ernst nehmen und abholen muss. In dem Moment, in dem man es gesetzlich regelt, bekommt es eine Eigendynamik im Kontext des Vollzugs. Es ist nicht unbedingt schon der Grund für eine disziplinarische Ahndung, wenn man der Pflicht nicht entspricht, aber es kann durchaus so sein, dass dann Lockerungen und Ähnliches nicht gewährt werden, weil der Betreffende die Pflicht nicht erfüllt haben soll. So können manche missglückten Kommunikationen in ein ganz anderes Fahrwasser geraten, und vor allen Dingen kann - wie wir wissen - der Heuchelei Tür und Tor geöffnet werden, indem man alles Mögliche vorträgt, obwohl es nicht stimmt und uns eine gewisse Ehrlichkeit weiterführen würde.

Diese Kontexte im Vollzug müssen bedacht werden, bevor man so etwas ins Gesetz schreibt. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass man im Vollzug gefordert wird, dies sollte aber nicht in einer solchen Pflichtnorm Ausdruck finden. Für die Diskussion ist es ganz wichtig, zwischen dem, was ich von meinem pädagogischen Konzept her will und dem, was ich unter Berücksichtigung dessen, was wir über gesetzliche Regelungen wissen, ins Gesetz schreibe, zu trennen.

Alles in allem liegt ein umfangreiches Gesetzeswerk vor, das umsichtig die relevanten Fragestellungen erfasst, jedoch häufig halbherzig im unverbindlichen Schlingerkurs verbleibt und zu keinen befriedigenden Regelungen vorstößt. Irgendwelche Reformimpulse werden von einem derartigen Ansatz kaum ausgehen. Solche Impulse werden immerhin nicht unmöglich gemacht, obgleich der im Regierungsentwurf häufig anzutreffende Minimalismus sehr enttäuscht und die Praxis wenig ermutigt wird.

Andreas Sellner (LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW):

Voranstellen möchte ich, dass grundsätzlich nach wie vor gilt, dass der Jugendstrafvollzug mit all seinen hinlänglich bekannten Auswirkungen problematisch ist. Daher

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

halten wir den Ausbau geeigneter Alternativen zum Jugendstrafvollzug in bedarfsge-
rechtem Umfang mit geregelten gesetzlichen Grundlagen und ausreichender Finanzi-
erung für zwingend erforderlich. Gerade bei in der Entwicklung befindlichen jungen
Menschen darf der Vollzug einer Freiheitsstrafe tatsächlich nur als Ultima Ratio An-
wendung finden.

Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ist im Ver-
gleich mit Entwürfen anderer Bundesländer in vielen Teilen positiv zu bewerten. Un-
ter anderem hervorzuheben sind der Vorrang des Erziehungsgedankens in § 3 und
die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der ehrenamtlich tätigen
Personen und außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen in § 7. Die Mög-
lichkeiten zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und die Unterbringung in der
Anstalt auf freiwilliger Grundlage sind zu begrüßen ebenso wie die Aussagen zur
kriminologischen Forschung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege setzt sich
dafür ein, den Gedanken der Resozialisierung in seinen Anforderungen und Konse-
quenzen an den Jugendstrafvollzug stringent umzusetzen. Die Resozialisierung von
jungen Menschen im Strafvollzug ist der wirksamste Schutz der Allgemeinheit vor
weiteren Straftaten. Die Aufgabenbeschreibung des Schutzes der Allgemeinheit vor
weiteren Straftaten relativiert diesen Gedanken und birgt die Gefahr, dass Jugend-
richter, die sich an den Defiziten von jungen Menschen orientieren, das Risiko eines
geöffneten Vollzugs meiden.

Aus dem Resozialisierungsgedanken folgt, dass im offenen Vollzug, in Wohngrup-
pen, in sozialtherapeutischen Maßnahmen und auch im geschlossenen Vollzug Kon-
zepte, bauliche Voraussetzungen und ausreichendes, qualifiziertes Personal benötigt
werden. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 31. Mai 2006 mit den darin fest-
gelegten Anforderungen gibt der Landesregierung die Chance, diese Maßnahmen
sach- und fachgerecht auszustatten. Die Heimerziehung mit seinen differenzierten
und strukturierten Intensivgruppen einschließlich der geschlossenen Unterbringung
bietet Erfahrungen, Modelle und die Möglichkeit der Kooperation.

Insofern ist das nun vorliegende Jugendstrafvollzugsgesetz im Entwurf, das sich po-
sitiv von anderen Bundesländern absetzt, verbindlich mit Leben zu füllen, nämlich
den Vollzug wirklich als die Ultima Ratio zu verstehen. Gerade die positiven Erfah-
rungen der Freien Wohlfahrtspflege in der Kooperation mit den Stellen der Justiz zei-
gen, dass konsequente Haftvermeidung bei entsprechenden Delikten zum Beispiel in
Projekten der gemeinnützigen Arbeit oder Täter-Opfer-Ausgleich die Resozialisie-
rungs- und Integrationschancen um ein Vielfaches erhöhen.

Große, überdimensionierte Hafthäuser wie das in Wuppertal-Ronsdorf geplante mit
500 Plätzen sind sicherlich der falsche Weg und nicht notwendig, da sie mit wesent-
lich höhere Folgekosten belastet sind. Hier müsste konsequent Geld zur Haftvermei-
dung angefasst werden; dies lohnt sich nicht nur monetär. Ich möchte das anhand
von zwei Beispielen ausführen:

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

So bietet zum Beispiel die gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe gerade bei Jugendlichen die Chance, sie im Rahmen von Strafarbeit - ich sage das extra so - nicht nur an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen, sondern sie können in Freiheit, aber bestraft, beruflichen Perspektiven nachgehen und diese entwickeln. Die Zeit wird nicht sinnlos vertan, sondern hier findet tatsächlich Schwitzen statt Sitzen statt. Das ist Prävention und Rückfallvermeidung.

Ähnlich verhält es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich, wobei der oder die Jugendliche neue bzw. andere Einsichten durch die Konfrontation mit der Tat und dem Opfer bekommt. Ein sehr anschauliches Beispiel der Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs berichtete unlängst der Vertreter der Jüdischen Gemeinde in Düsseldorf in einem Gespräch mit der Justizministerin: Nach einem Brandanschlag auf die jüdische Synagoge in Düsseldorf tat sich die Jüdische Gemeinde verständlicherweise sehr schwer, in eine solche Konfliktschlichtung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs einzuwilligen, tat es dann aber doch. Heute - so berichtete der Vertreter der Jüdischen Gemeinde -, nach erfolgter Konfliktschlichtung, Wiedergutmachung, Ausgleich und Strafe, treffen sich Täter und Opfer im Supermarkt wieder, und man kann sich mit einer ganz anderen gegenseitigen Achtung und Wertschätzung in die Augen schauen. Das ist Prävention und Rückfallvermeidung.

Schließlich - das wurde von allen bei einer kürzlich durchgeführten Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss so bestätigt - ist darauf zu achten - das ist sinnvoll und lohnend -, die Notwendigkeit angemessener alternativer Maßnahmen vor Haftantritt im Sinne einer Vollzugs- bzw. Hafttauglichkeitsprüfung in jedem Einzelfall zu überprüfen. Oft erweisen sich andere Sanktionsinstrumente als besser und wirksamer im Hinblick auf Rückfallvermeidung und gelungene Reintegration in die Gesellschaft.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Ich danke Ihnen allen ganz herzlich. – Wir können nunmehr in die Diskussion eintreten. Für die Datenschutzbeauftragte ist ihr ständiger Vertreter, Herr Schlapka, anwesend. Ihm möchte ich zuerst das Wort geben, danach Herrn Sichau und Herrn Schmitz.

Roland Schlapka (LDI NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zu Beginn möchte ich meine Chefin, Frau Sokol, entschuldigen. Sie ist in Urlaub, sonst wäre sie selbst hierher gekommen.

Ich persönlich kenne die Problematik des Strafvollzugs auch aus früherer Tätigkeit als Strafrichter, bin aber heute gefragt, aus Sicht des Datenschutzes Stellung zu nehmen. Bei allen guten Ansätzen im Gesetz möchte ich drei Punkte ansprechen, die uns als Datenschützer stören. Ich möchte auch auf unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme verweisen. Wir haben sogar Herrn Prof. Walter übertroffen und 15 Seiten geschrieben. Ich hoffe, dass die eine oder der andere von Ihnen das auch liest.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Drei Punkte sind mir wichtig. Erstens: die Gefangenenpersonalakte, geregelt in § 105 des Regierungsentwurfs. Dort ist nicht geregelt, was in diese Akte hineingehört. Klar ist, dass Gesundheitsdaten in getrennten Heften aufbewahrt werden müssen. Wie steht es aber zum Beispiel mit psychologischen Gutachten oder Protokollen über Telefonabhörungen?

Das Einsichtsrecht in die Gefangenenpersonalakte entspricht jetzt § 185 Strafvollzugsgesetz, wobei die Praxis gezeigt hat, dass dies nicht ausreichend ist. Bloße mündliche Auskünfte sind kaum auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, weder durch die Gefangenen noch durch Institutionen wie die LDI. Wir fordern daher grundsätzlich einen gesetzlich normierten Anspruch auf ein Recht auf Einsichtnahme in die eigene Akte - man mag gegebenenfalls Ausnahmen mitnormieren -, und eine Auskunft muss, wenn sie erteilt wird, schriftlich erfolgen.

Zweitens: die Zentraldatei in § 100. Sie wissen, dass geplant ist, eine neue Zentraldatei aufzubauen. Es ist für Datenschützer immer ein Warnsignal, wenn eine neue Zentraldatei entsteht und insofern unser problematischster Punkt.

Nicht in allen Entwürfen anderer Länder findet sich eine solche Zentraldatei. Uns stört in erster Linie, dass der Zweck für die Datei nicht geregelt ist. Vielmehr heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs dazu - ich zitiere -: „Betrachtet man den (...) Datenbestand, der bereits heute vorhanden ist, so drängt sich die Überlegung auf, diesen für die Anstalten, aber auch für andere öffentliche Stellen (...) zu nutzen.“ Es ist kein schöner Ansatzpunkt für Datenschützer, wenn man sagt: Wir schauen mal, wie wir die Daten, die wir haben, sinnvoll nutzen können. Der Zweck müsste definiert werden.

Weiterhin müsste geregelt werden, was in der Datei gespeichert wird. In der Gesetzesbegründung steht dazu nur, dass wesentliche Daten gespeichert werden. Das kann bei all den Zwecken und Zielen des Vollzugs, die eben angesprochen worden sind, viel sein. Es geht auch um die persönliche Entwicklung des Gefangenen. Was gehört alles dazu? Wenn Zweck und Inhalt für eine solche Datei nicht geregelt sind, fehlt auch der Prüfungsmaßstab für die Erforderlichkeit.

Es ist ferner nicht geregelt, wer auf die Daten in dieser Datei zugriffsberechtigt ist. Sind es alle Bediensteten der Anstalt? Geht das möglicherweise anstaltsübergreifend, können also auch Bedienstete anderer Anstalten Einsicht in die Dateien nehmen? Wie sieht es mit der Aufsichtsbehörde im Justizministerium aus? Im Datenschutzkapitel wird im Gegensatz zu allen anderen Kapiteln dieses Gesetzentwurfs nicht zwischen Anstalt und Aufsichtsbehörde unterschieden.

Über § 100 haben auch Dritte die Möglichkeit, auf Daten und wohl auch auf diese Datei zuzugreifen. In § 100 Abs. 2 wird auf § 99 verwiesen, in dem in Abs. 4 beispielsweise Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe usw. genannt sind. Hier soll sogar eine automatisierte Übermittlung stattfinden können. Das ist neu im Datenschutzrecht. Bedeutet das, so fragen wir uns, eine anlassunabhängige Übermittlung aller Daten oder welcher Daten auch ohne Ersuchen des Empfangenden und ohne Prüfung der Erforderlichkeit? Das müsste unserer Meinung nach geregelt werden, so

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

verlangt es auch das Bundesverfassungsgericht in der vorhin schon erwähnten Entscheidung vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzugsgesetz.

Letzter Punkt: die Forschung in § 106. Forschung und Evaluation sind sicherlich wichtig und gut. In § 106 wird allerdings allzu leichtfertig über die Herausgabe von Akten und Dateien an Dritte geredet. Ansatzpunkt ist hier die Sicht der Forschung und nicht die Sicht des Vollzugs. Wenn man zum Beispiel über Rückfallhäufigkeit forscht, so kann man das mit anonymisierten Daten tun. Im Gesetz steht aber, dass die Daten nicht anonymisiert werden müssen, wenn dies „mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist“. Das stört uns. Bei erster Durchsicht habe ich die Formulierung, dass man abweichen kann, wenn es unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, noch in drei weiteren Paragrafen gefunden. Da der Vollzug chronisch überlastet ist, fragen wir uns, ob dann nicht regelmäßig der Aufwand unverhältnismäßig ist.

Deshalb fordern wir, entsprechend § 28 Datenschutzgesetz NRW zu regeln, dass die Daten zu Forschungszwecken in anonymisierter Form herauszugeben sind, wenn das nicht geht, in pseudonymisierter Form, und wenn auch das nicht möglich ist, unter Umständen vollständig, aber nur mit Einwilligung des Gefangenen. Wir wollen nicht, dass letztlich eine Spiegeldatei über all das, was im Vollzug bekannt ist, bei privaten Dritten besteht.

Frank Sichau (SPD): Herr Jäkel, ich möchte Sie bitten, zum Schusswaffenbesitz im Jugendstrafvollzug Stellung zu nehmen und eine Unklarheit auszuräumen, nämlich ob Sie mit alternativen Erziehungsmaßnahmen meinen, dass damit § 71 des JGG aufgehoben sei, der statt Jugendvollzug auch Maßnahmen in der Jugendhilfe vorsieht. Das wäre wichtig, denn die sind offensichtlich weiter vorgesehen.

Herr Knöner, Sie haben wie auch Herr Schlapka die Schriftlichkeit eingefordert. Ich stelle die herausfordernde Frage: Könnte es im Strafvollzug nicht auch passieren, wenn man das fakultativ, freiwillig macht, dass jemand sagt: Aber eine schriftliche Mitteilung willst du doch nicht haben!? Insofern ist es unabdingbar, zumindest bestimmte Dinge, die Sie genannt haben, schriftlich herauszugeben, damit nicht der Konflikt entsteht, dass man „freiwillig“ Nein sagt.

Herr Dr. Pollähne, Sie haben zur Einzelunterbringung Stellung genommen. Wir haben immer wieder das Problem - sowohl in § 144 Strafvollzugsgesetz als auch in sehr unterschiedlichen Gerichtsbeschlüssen und Urteilen von Oberlandesgerichten über den Bundesgerichtshof bis zum Bundesverfassungsgericht -, die menschenwürdige Größe eines Hafttraums festzulegen. Dazu sollten Sie etwas sagen, das sollte quantifiziert werden, damit nicht weitere Gerichtsentscheidungen getroffen werden, wonach - wie letztlich vor dem Hamburgischen Oberlandesgericht angefochten und vom Bundesgerichtshof bestätigt - man bestimmte Größenordnungen unter bestimmten Voraussetzungen feststellt und auch Entschädigungen von 25 € pro Hafttag für rechtens erklärt. So etwas kann man sich ersparen, wenn deutlich ist, wie viel Quadratmeter und Rauminhalt - also Kubikmeter - es sein müssen.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Anstaltsgröße ist von vielen etwas gesagt worden. Die Zahl 200 stand im Raum und ist eingefordert worden statt der 500 in Wuppertal-Ronsdorf und Heinsberg. Dort ist eine Erweiterung in dieser Größenordnung vorgesehen. Dazu sollte noch etwas gesagt werden, das stelle ich nur fest.

Frau Schiewe, Sie haben einen Personalschlüssel genannt, der sehr ambitioniert ist. Wenn man allerdings Wohngruppen von acht bis 16 Plätzen hat - vorhin war von acht bis zwölf Plätzen die Rede -, dann bitte ich Sie, zu präzisieren, auf welcher Ebene eine solche Festlegung erfolgen sollte. Ich habe den Eindruck, dass das Gesetz hier überfordert ist. Das sollte mit Verordnungen mit Zustimmung des Rechtsausschusses oder Ähnlichem geschehen.

Herr Thüssing, Sie haben zu § 123 ausgeführt, dass die Beiräte Teil örtlicher Ombudsgestaltung werden sollten. - Danke für die Anregung.

Herr Prof. Walkenhorst, Sie haben von Hass und Erniedrigung gesprochen. Aus pädagogischer Sicht ist das sicherlich ein wichtiger Erziehungsmaßstab, denn es bringt nichts, wenn jemand anschließend noch mehr Hass hat als vorher. Hinsichtlich der Wohngruppen haben Sie eine Größenordnung von acht bis zwölf genannt. Das ist eine wichtige Konkretisierung, auch zur Bildung, wobei ich Schulbildung und Berufsausbildung darunter subsumiere. Ich bitte Sie, noch etwas speziell zur Ausbildung zu sagen: Soll sie grundständig sein oder darauf aufsetzen? Wie hat man sich das vorzustellen?

Zur Schulbearbeitung: Sie haben gesagt, es gibt Behandlungsmaßnahmen wie Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport und Weiteres. Uns fehlt auch immer die Schulbearbeitung, also die psychosoziale Arbeit mit dem Gefangenen. Vielleicht können Sie das noch etwas konturieren, denn es geht sicherlich über den Täter-Opfer-Ausgleich hinaus. Es ist etwas klassisch Vollzugliches wie soziales Training oder Anti-Gewalt-Training. Dazu bitte ich noch um weitere Ausführungen.

Mit Herrn Prof. Walter will ich das erst einmal abrunden, zugleich aber eine zweite Runde für uns einläuten, weil es sonst zu viel wird. Sie haben in Ihren Unterlagen vom Ermöglichungsvollzug gesprochen. Das heißt, keine Pflichten, sondern Ermöglichung, und alles andere ergibt sich in der Auseinandersetzung bzw. im Erziehungsfortschritt. Vielleicht können Sie diesen Gedanken noch ein bisschen vertiefen.

Wolfgang Schmitz (CDU): Herr Prof. Walter, ich unterstelle, dass dieses Gesetz nicht deshalb in den Landtag eingebracht worden ist, um der Justizministerin den Stuhl zu retten, sondern weil die Landesjustizverwaltung in Nordrhein-Westfalen jetzt wieder dafür zuständig ist. Das war vorher nicht der Fall. Es klang bei Ihnen so, als wenn man das vorher nicht gewollt hätte.

Ich gehe weiter davon aus, dass Sie als Professor und Direktor des Kriminologischen Instituts wissenschaftlich arbeiten. Eine Anhörung dient dazu, uns Abgeordnete darüber aufzuklären oder zu belehren, was wir an dem Gesetz noch besser machen könnten. Auf Seite 5 Ihrer Einlassung schreiben Sie: „Der Regierungsentwurf brüstet sich des Weiteren damit, dass ...“. Eine Seite weiter lese ich - es gibt auch Leute, die

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

das lesen -: „... für den offenen Vollzug versteckt der Entwurf in § ...“. Am Schluss heißt es: „... halbherzig im unverbindlichen Schlingerkurs ...“. Ich bitte Sie zu erläutern, wie ich diese Begriffe in dem Zusammenhang verstehen soll.

Herr Prof. Walkenhorst, wenn wir eine hundertprozentige Schulpflicht hätten, müssten dann auch über 18-Jährige oder über 20-Jährige in der Justizvollzugsanstalt beschult werden?

Monika Düker (GRÜNE): Schönen Dank an die Sachverständigen, uns so umfassend zu den Gesetzentwürfen zu beraten. Meine Frage geht in Richtung eines Vorwurfs, der von vielen Sachverständigen schriftlich, aber auch mündlich formuliert worden ist, nämlich dass der Regierungsentwurf zu vage sei. Diese Vagheit äußere sich darin, dass keine Standards in Bezug auf Wohngruppengrößen, aber auch Personalausstattung definiert würden. Wenn man dort sehr vage bleibt, entscheidet letztendlich der Haushalt, welche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um diese Ziele zu erreichen.

Wenn man die Standards, die hier von den Sachverständigen sehr übereinstimmend beurteilt werden, was beispielsweise den Wohngruppenvollzug angeht - nicht 40er-Wohngruppen, sondern irgendetwas zwischen acht und 16 -, anständig in der Fläche für Nordrhein-Westfalen organisieren will - das ist immerhin kein kleines Bundesland - und gleichzeitig im Regierungsentwurf steht, dass über die jetzigen Planungen hinaus - nämlich 500 weitere Haftplätze in Wuppertal, die Streichung von 124 kw-Vermerken sowie die Schaffung zusätzlicher 330 Stellen, inklusive Wuppertal - keine weiteren Kosten bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstehen, dann frage ich insbesondere die Wissenschaftler, aber auch Herrn Jäkel, der mit der Personalausstattung im Strafvollzug bemerkenswerterweise so zufrieden ist, und Frau Schiewe, die Vertreterin der Beschäftigten, ob Sie meinen, dass die formulierten Ansprüche - nur in Bezug auf die Wohngruppen - mit dem bestehenden Personal überhaupt gewährleistet werden können. Dabei rede ich noch nicht von den Freizeitangeboten, die auch Geld kosten und vorgehalten werden müssen.

Meine nächste Frage hängt damit zusammen. Ich bin Pädagogin, komme aus der Sozialarbeit und weiß, dass dort alles aufgeschlüsselt ist. Herr Walkenhorst hat dankenswerterweise noch einmal den Blick aus der Pädagogik darauf gerichtet. Auch in der Jugendhilfe gibt es - wie überall - Schlüssel. Das findet sich im Strafvollzug äußerst wenig. Deswegen bin ich dankbar, dass sich auch die Forschung daran beteiligt, denn das ist recht wenig erforscht und evaluiert. Kann man aus wissenschaftlicher Sicht überhaupt so etwas wie einen Schlüssel formulieren? Frau Schiewe hat es gewagt und gesagt - nur in Bezug auf die Sozialdienste -: Wir brauchen eigentlich 1:35. Das haben wir zurzeit nicht. Das wäre ein Beleg für die These, dass das Personal derzeit nicht ausreicht. In Siegburg - das ist einmal veröffentlicht worden - liegt er bei 1:70. Kann dieses Gesetz ohne zusätzliche Kosten mit einem anständigen Wohngruppenvollzug umgesetzt werden?

Kann man einen Schlüssel benennen, insbesondere was die Sozialdienste angeht, wenn wir in den Vordergrund stellen, dass wir die Jugendlichen befähigen wollen, in

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zukunft ein Leben ohne Straftaten zu führen? Dafür brauchen wir Fachpersonal, das ihnen dabei hilft. Kann man eine Schlüsselung formulieren, damit wir, wenn wir in die Haushaltsberatungen gehen, eine griffige Einschätzung haben, was die Personalausstattung angeht?

Harald Giebels (CDU): Ich möchte auch die Schulpflicht ansprechen, die Frage des Kollegen Schmitz noch einmal verstärken. Meinen Sie tatsächlich, dass Gefangene, die außerhalb der Anstalt keiner Schulpflicht mehr unterliegen würden, in der Anstalt wieder einer Schulpflicht unterliegen sollen? So war das zu verstehen. Ich bitte um Klarstellung.

Zu der Frage der Wohngruppengröße: Acht bis zwölf, acht bis 16 ist angesprochen worden. Wir haben in einem Werkstattgespräch mit Praktikern von einem Leiter einer Jugendanstalt den Hinweis bekommen, dass es nicht unbedingt Sinn macht, eine feste Größe ins Gesetz zu schreiben, sondern dass man die Wohngruppengröße auch danach richten sollte, welchen Hintergrund die einzelnen Jugendlichen mitbringen, sowohl von der Persönlichkeit als auch vom strafbaren Verhalten her. Dazu bitte ich um eine Stellungnahme.

Herr Thüssing hat sinngemäß gesagt, man solle doch erst einmal alle in eine Wohngruppe stecken, und dann würde man sehen, ob sie sich eignen. Wie ist das mit unserem Auftrag vereinbar, die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen? Häufig erleben sie, dass dadurch keine Eignung festgestellt werden kann, weil Übergriffe stattfinden. Es erscheint uns sehr riskant, so vorzugehen, wie Sie es skizziert haben. Vielleicht können Sie das noch einmal kommentieren.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir kommen nun zur ersten Antwortrunde. - Ich gebe zunächst Herrn Prof. Walter das Wort. Bitte.

Prof. Dr. Michael Walter (Universität Köln): Ich möchte zunächst die Stichworte „halbherzig“, „Schlingerkurs“, „verstecken“ aufgreifen. Das sind Vorwürfe, die auch so gemeint sind. Deswegen bin ich froh, dass ich Gelegenheit habe, das noch einmal darzulegen.

Erstens zur Halbherzigkeit: Das Ganze ist ausgerichtet am Erziehungsgedanken, das wird sehr stark betont. Das ist gut, da macht man gerne mit. Wenn man aber hinterher sieht, was Erziehung heißt, dann stellt man fest, dass es häufig die Einschränkung, die Aberkennung, die Bestrafung, die negative, restriktive Seite ist. Das ist nicht das, was wir normalerweise unter Erziehung verstehen, sondern das ist etwas Überholtes, Andersartiges, wofür man den Erziehungsgedanken nicht braucht. Im Erwachsenenrecht haben wir diese Einschränkung auch, da brauchen wir den Erziehungsgedanken so nicht.

Zweitens zur Halbherzigkeit: Das beste Beispiel ist die Wohngruppe. Das habe ich schriftlich ausgeführt, deswegen will ich darauf verweisen. Einerseits wird zu Recht betont, der Wohngruppenvollzug sei ein ganz wesentliches Element. Andererseits ist

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

er aber nicht verbindlich, sondern soll nur vorgesehen werden. Es kann auch von ihm abgesehen werden, er kann groß oder klein sein. Mit anderen Worten: Es ist ganz unverbindlich. Er ist zwar als Ballon da, aber wenn man ihn konkret fassen will, dann steht man wieder vor der Frage, welchen Schlüssel man bräuchte. Dann könnte man mit dem Gesetz sehr viel machen, weil es insofern unverbindlich ist.

Zum Schlingerkurs: Auf der einen Seite Erziehung und Förderung - denkt man -, auf der anderen Seite Schusswaffengebrauch. Das ist auch nicht völlig harmonisch zusammenpassend, sondern birgt ein gewisses Spannungsverhältnis.

Zum Verstecken, § 15 des Entwurfs der Landesregierung, offener und geschlossener Vollzug: Das habe ich extra herausgegriffen, weil mich das als gesetzliches Kunstwerk gefreut hat. Dazu muss man Folgendes wissen: De facto sieht schon das JGG ausdrücklich den Vollzug in offenen Formen als Ideal vor. Im Erwachsenenvollzug ist das auch in § 10 StVollzG der Fall. So ist der Status quo. Man denkt, dass nun die Erziehung kommt und freut sich schon, dass hier Erhellendes steht. Was aber steht in § 15 Abs. 1? - „Der Jugendstrafvollzug wird in offenen oder geschlossenen Einrichtungen durchgeführt.“ Das heißt: keine Entscheidung, keine Priorität.

In § 15 Abs. 2 heißt es: „Gefangene werden in einer Anstalt oder Abteilung einer Anstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen (...) untergebracht, wenn sie den besonderen Anforderungen (...) genügen, (...)“. Da fehlt eine klare Richtung: Wie soll es sein? Was ist das Ideal? Wo sind die Einschränkungen? Wenn man den Absatz zu Ende liest, muss man sagen: Also ist doch der offene Vollzug die Regelform und das Anzustrebende. So interpretiere ich § 15. Warum schreibt man es dann nicht vorweg? Wahrscheinlich, um irgendwelche Kollegen in Hessen oder Hamburg zu beruhigen; ich weiß es nicht. Jedenfalls kann man das doch klar sagen, man sollte es auch sagen. Ich möchte noch einmal betonen: Ein Gesetz hat gerade die Funktion, die Richtung vorzugeben, damit die Mitarbeiter wissen, was hier im Einzelnen gewollt ist.

Ich halte meine Aussagen voll aufrecht, man kann es an verschiedenen Beispielen deutlich machen. Es geht nach dem Motto: Wasch mich, aber mach mich nicht nass. Es bleibt im Wesentlichen alles so, es kann aber auch so oder so sein. Diese Unverbindlichkeit stört, und man sollte den Entwurf hier verbessern.

Im Übrigen habe ich an keiner Stelle den wackelnden Ministerstuhl mit dem Gesetz in Verbindung gebracht, sondern nur mit dem Platzregen, der im Hinblick auf Stellen usw. erfolgt, und mit den Aussagen zur Änderung des Jugendvollzugs. Mit dem Gesetz selbst bringe ich das nicht in Verbindung. Im Gegenteil: Ich wollte zum Ausdruck bringen - und sage es gerne noch einmal -, dass es sehr anerkennenswert ist, dass das Gesetz nicht den Weg des Roll-back-Verfahrens geht, dass man alles wieder so macht, wie es früher im „guten alten Gefängnis“ war. Das sollte unterstrichen werden.

Zum Gesichtspunkt Schuldverarbeitung: Das hat zum Teil mit den Anstaltsgeistlichen zu tun - ich weiß nicht, ob welche hier sind -, das ist ein Problem. In der früheren Zeit wurde häufig den Geistlichen die Aufgabe zugeschrieben, sich mit den Gefangenen

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

über deren Schuld auseinanderzusetzen. Das ist inzwischen sehr infrage gestellt, nachdem wir die NS-Zeit erlebt haben. Es ist auch in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft infrage gestellt, in der wir uns mit dem Schuldbegriff immer schwerer tun.

Ich würde vorschlagen, nicht die Schuldverarbeitung in den Vordergrund zu stellen, sondern die Tatverarbeitung und die Tatverantwortung. Wir sind uns in unserer Gesellschaft und bei aller Pluralität einig, dass wir die Verantwortung einfordern müssen, die ein Mensch für sein Handeln hat, während es mit der Schuld wesentlich schwieriger ist. Insofern gebe ich die Anregung, wenn man das ins Gesetz aufnimmt, was ich für sinnvoll halte, dass man die Tatverantwortung zum entscheidenden Kriterium macht.

Der Ermöglichungsvollzug - Herr Sichau hatte das angesprochen - ist mir ein großes Anliegen. Das hängt unmittelbar mit dem Verständnis zusammen, das Recht überhaupt im Kontext des Vollzugs haben kann. Wir dürfen nicht glauben, dass man mit einem Gesetz den Vollzug ideal gestalten kann. Ein Gesetz kann ein Hilfsmittel, eine Unterstützung sein, ist aber nicht das einzige. Es ist ein Mittel unter mehreren, die verfügbar sind, wenn wir Vollzug gestalten wollen. Insofern kommt es darauf an, dass man in dem Gesetz diejenigen Funktionen beachtet, die tatsächlich vom Recht ausgefüllt werden können. Das heißt vor allen Dingen, dass das Recht bestimmte Rahmenbedingungen schafft. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen dann die pädagogische und therapeutische Betreuung und Arbeit, die erforderlich ist, die selbst nicht bis ins Detail gesetzlich geregelt werden kann, sondern anderen, außerrechtlichen Regelungen folgt, für die aber die Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

So ist es zum Beispiel ganz wichtig - das hatte Frau Düker angesprochen -, dass wir vernünftige Schlüssel haben, dass man Bedingungen schafft, unter denen die gesetzlichen Aufgaben realistischerweise angegangen werden können. Insofern brauchen wir ein Ermöglichungsgesetz. Das Gesetz selbst leistet nicht alles, es kann aber die Ziele vorgeben - auch das scheint mir wichtig, deswegen habe ich noch einmal auf den offenen Vollzug hingewiesen -, es kann sagen, was wir als Minimum verbindlich brauchen und dann die Rahmenbedingungen als Mindeststandards vorschreiben.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst (Universität Köln): Ich möchte auf die Frage der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehen. Nach den Erfahrungen, die ich in über zwölf Jahren auf sehr vielen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterfortbildungen gesammelt habe, plädiere ich für eine grundständige Ausbildung des Personals, und zwar konsequent jugendpädagogisch und sozialarbeiterisch. Erwachsenen- und Jugendvollzug sind zwei ganz unterschiedliche Strukturen. Der Jugendvollzug hat es mit teilweise entwicklungs-, altersbedingt sehr renitenten, aufsässigen, quirligen, unruhigen, alle Möglichkeiten des Austrickens des Personals nutzenden jungen Menschen zu tun. Das ist ihr gutes Recht, das würde jeder von uns in der Situation auch tun. Es ist am Personal, das aufzufangen und pädagogisch kreativ so zu gestal-

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ten, dass letztlich nicht weiterer Frust und Hass dabei herauskommt, sondern dass es in eine positive Gestaltungsenergie gebündelt und umgesetzt werden kann.

Wir haben über viele Jahre in der Zusammenarbeit mit der JVA Iserlohn gesehen, wie dankbar die jungen Inhaftierten für jedes konstruktive Angebot sind, das sich zielorientiert mit ihnen beschäftigt, damit sie nicht nur Zeit totschiessen, sondern etwas machen, ein Produkt schaffen, sodass in der ganzen Bandbreite der Möglichkeiten etwas dabei herauskommt.

Wir haben gleichzeitig gesehen - das gilt für viele Anstalten -, dass das Personal gespalten ist: Es ist engagiert und an zwei Fronten kämpfend, einerseits an der Front, die jungen Leute zum Mitmachen zu motivieren, andererseits an der Front im eigenen Haus gegen die eigenen Leute, die ihre Kollegen als Weicheier, als Schlappschwänze und als Leute abtun, die den jungen Inhaftierten auch noch Puder in den Hintern blasen; das ist Zitat aus einem Abendgespräch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das muss ein Ende haben.

Zu verlangen ist das Minimum an Personal, das blitzgescheit ist. Ich sehe so manche „Bild“-Zeitung in den Kanzeln liegen. Ich finde es unerträglich für eine Bildungsanstalt, eine Bildungseinrichtung, dass junge Menschen mit so etwas konfrontiert werden. Sie sind teilweise fitter als ihre eigenen Bewacher. Das kann nicht sein. Es muss eine pädagogische Distanz bestehen, und zwar in dem Sinne, dass die Leute fitter sind als die Jungs, die einsitzen. Das ist das Minimum, und zwar in jeder Beziehung.

Ich verlange außerdem von jedem Mitarbeiter, auf dem Boden des Grundgesetzes zu stehen. Sie dürfen mir glauben, ich zweifle, wie viele Menschen im Vollzug auf diesem Boden stehen und die Menschenrechte, unsere demokratische Grundordnung und § 1 des Grundgesetzes konsequent für sich verinnerlicht haben und auch leben. Wenn mir glaubhaft berichtet wird, dass ein Mitarbeiter in einer Jugendanstalt einen dunkelhäutigen Jugendlichen anpöbelt mit „Eh, du Schwarzer, komm mal her!“ - und das scheint mir kein Einzelfall zu sein -, dann halte ich das für unerträglich.

Wir brauchen im Jugendvollzug eine eigene fachlich qualifizierte Ausbildung in der gesamten Bandbreite der Möglichkeiten von Lernunterstützung im Bereich der Schule - so etwas wie Schulsozialarbeit beispielsweise als Unterstützung von Schule - bis zu freizeitpädagogisch qualifizierten Leuten, die auch in der Lage sind, andere Ehrenamtliche zu gewinnen. Wir jammern immer über das Problem, dass wir keine Ehrenamtlichen bekommen. Nur, wenn ich mir so manche Pforte ansehe und wie lange die Ehrenamtlichen dort warten dürfen, dann hätte ich auch nach dem dritten Mal die Schnauze voll. Wenn ich in der Anstalt nur als Last am Bein empfunden werde, was zu einem Teil der Fall ist, dann ist ein Mentalitätswandel notwendig.

Wir brauchen eine Ausbildung, in der sich die Mitarbeiter als Teil einer Bildungseinrichtung für schwierige junge Menschen in erschwerten Lebenslagen begreifen. Das muss ihr gesamtes Handeln im Sinne der Zurverfügungstellung von Lernmöglichkeiten durchziehen. Wir basteln zurzeit in Wuppertal an der Justizvollzugsschule an einem Konzept, das entwicklungspsychologisch und pädagogisch aufgebaut ist und

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

versucht, die klassische Fächerstruktur zu knacken. Wir wollen versuchen, direkt auf psychologischen und entwicklungspädagogischen Erkenntnissen aufbauend eine solche Ausbildung zu entwickeln und werden sehen, ob wir sie durch die Mühlen der Verwaltung bekommen. Ich wäre froh, wenn wir das hinbekommen würden.

Ich denke, dass wir einen Großteil - vielleicht bin ich auch etwas naiv optimistisch, aber ich glaube, eine Anstalt steht und fällt mit ihrer Mitarbeiterschaft - massiver Disziplinarprobleme in den Griff bekommen - das wissen wir beispielsweise aus der Erforschung um die Anstaltsleitereffekte -, wenn wir das Personal befähigen und zu Menschenbildnern ausbilden, die sich mit Lust, viel Laune und viel Engagement für ihre jungen Menschen einsetzen, sie aber auch deutlich mit ihrer Verantwortung konfrontieren. Verantwortung ist vielleicht der bessere Begriff als Schuld, denn in der Anstalt soll eins gelernt werden: Verantwortung für sein eigenes Leben zu übernehmen. Das muss ich als Mitarbeiter natürlich auch selbst vorbildhaft und modellhaft praktizieren. Insofern ein Plädoyer für eine Grundausbildung, die konsequent an der Ausbildung in der Jugendhilfe orientiert ist.

Zur Bearbeitung der Schuld oder der Tatverantwortung: Dazu haben wir keine Rezepte. Wir haben aber beispielsweise aus dem Weidner'schen Anti-Aggressivitäts-Training das Instrumentarium des Opferbriefs als eine Möglichkeit, sich in die Opferrolle zu versetzen. Wir haben eine ganze Reihe von Möglichkeiten aus dem Bereich der ethischen Erziehung, beispielsweise humanistische Konzepte, die ständig Beispielsituationen mit den jungen Leuten bearbeiten oder moralische Dilemmata im Sinne von Kohlberg, die wir zum Teil schon im Strafvollzug umgesetzt haben. In Adelsheim in Baden-Württemberg gibt es zum Beispiel eine eigene Abteilung, die auf dem Konzept der gerechten Gemeinschaft basiert und damit die Verantwortung für das eigene Leben deutlich stimuliert. Wir sind nicht ganz am Anfang, aber es gibt noch Forschungsbedarf. Wir können uns dort noch weiterentwickeln.

Zur Schulpflicht: Nein, keine hundertprozentige Schulpflicht für die Inhaftierten, aber eine hundertprozentige Bildungspflicht für die Anstalt. Es darf nicht sein, dass es eine 25-prozentige Restkategorie von irgendwie gearteter Verwahrung gibt, weil man die jungen Menschen aus irgendwelchen Gründen nicht in Maßnahmen hineinbekommt. Es geht um eine Flexibilisierung und Modularisierung der Maßnahmen, sodass man auch mit kurzzeitpädagogischen Angeboten Bildung ermöglichen kann. Dass diese Bildung teilweise sehr basal ist, weil wir eine Reihe von frühen Schulabgängern haben, die die Schule mit der Klasse 6 oder 7 verlassen haben, sich auch teilweise durch Drogen kaputt gemacht haben und erst mühsam wieder an elementare Kulturtechniken herangeführt werden müssen, ist klar, aber auch für diese Menschen brauchen wir die Kurse, und zwar systematisch integriert in das Gesamtprogramm einer Anstalt. Also: Verpflichtung für die Anstalt, keine hundertprozentige Schulpflicht für die jungen Inhaftierten! Ich würde allerdings nach wie vor sagen: Eine Mitwirkungspflicht im Sinne von physischer Präsenz sollte sein, und dann ist es an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jungen Menschen in den Lernprozess mitzunehmen. Sie dürfen aber nicht dafür sanktioniert werden, wenn sie sich erst einmal nicht aktiv beteiligen.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zu den Kosten: Darüber habe ich bereits bei meiner Stellungnahme ständig nachgedacht und große Sorgen gehabt, dass diese Frage kommt. Jetzt begeben sich auf Glatteis: Ich habe schon mehrfach auf Fortbildungen die Gründung eines Netzes von Fördervereinen um eine Anstalt herum vorgeschlagen. Ich mache mir keine Illusionen über eine substanzielle und vor allen Dingen lang andauernde tragfähige Ausstattung des Personals. Im Moment passiert ein Verschiebeparkplatz. Die Erwachsenenanstalten signalisieren schon: Unsere Leute gehen weg, ein Mitarbeiter auf 40 Zellen im Erwachsenenvollzug. Das ist eine Ausdünnung dort zugunsten des Jugendvollzugs.

Ich mache mir auch keine Illusionen darüber, dass jetzt auf Dauer mehrere Millionen locker gemacht werden, um neues Personal zu gewinnen. In meiner Stellungnahme habe ich den Vorschlag unterbreitet, dass die Anstalten ermutigt werden sollen, Fördervereine zu gründen - ich weiß nicht, wie man so etwas rechtlich lösen kann, was die Kompetenzen, die hoheitlichen Befugnisse angeht -, mit denen man bestimmte Bereiche, beispielsweise die Schule, den Sport, kreative und künstlerische Angebote, personell unterstützen kann. Es gibt zumindest - das ist eine Zwischenlösung und keine strukturelle - einen ungeheuren Fundus von Töpfen, die man für den Vollzug anzapfen und fruchtbar machen kann. Diese Töpfe sind weitgehend nicht ausgeschöpft. Dazu braucht man allerdings entsprechende Beratung auf der Ministeriumsebene, sozusagen Fundraiser, die die Anstalten darin unterstützen.

Der Nachteil dieses Vorschlags ist, dass die Haushälter darin eine Möglichkeit sehen, das Personal zurückzufahren, indem sie das als Flexibilisierung des Personalbestands verkaufen und ihn herunterfahren, da sie immer mehr kompensieren können. Es gibt Anstalten, die einen Großteil ihres gesamten Schul- und Bildungsprogramms ausschließlich über EU-Töpfe finanzieren. Würden diese nicht mehr vorhanden sein, gäbe es an der Schule so gut wie kein strukturell verankertes Bildungsangebot mehr. Das ist die Kehrseite der Medaille, die sorgfältig erwogen sein will.

Schlüssel für den Jugendvollzug haben wir in der Tat noch nicht, ich wüsste keine Kennzahlen. Ein Verhältnis von 1:30 - Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer - wäre eine akzeptable Relation, bei der noch Zeit wäre. Von einem Antrag bis zu einem erzieherischen Gespräch vergeht zu viel Zeit. In der Heimerziehung erfolgt das zwischen Tür und Angel, irgendwann beim Abendessen. Wenn einen jungen Menschen in den Jugendanstalten ein Problem drückt, muss er unter Umständen vier Wochen auf das Gespräch warten. Es geht aber vielleicht um einen Konflikt mit der Freundin, eine zerbrochene Freundschaft, was ein akuter Bedarf ist. Dieser wird nicht gedeckt. Die gesamte Flexibilität ist damit infrage gestellt.

Insofern muss man sich sehr wohl Gedanken darüber machen, Schlüsselkennzahlen in diesem Bereich zu lokalisieren, damit überhaupt eine nur annähernd bedarfsangemessene Versorgung mit psychosozialer Unterstützung, aber auch Korrektur - damit nicht immer die Puderzuckerdose aufgemacht wird - und deutlicher Orientierungshilfe für die jungen Leute erfolgt. Ich glaube, anders geht es nicht.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Helmut Pollähne (Universität Bremen): Herr Sichau, Sie haben mich nach dem Zusammenhang mit dem Anspruch auf Einzelunterbringung gefragt, nach der Mindesthaftraumgröße und zu Recht auf eine inzwischen schon etwas länger zurückliegende Rechtsprechung hingewiesen, die leider immer wieder Anlass gab, bestimmte Zustände als menschenunwürdig usw. zu rügen.

Wenn ich richtig informiert bin, sind die meisten Entscheidungen nicht im Zusammenhang mit Einzelunterbringung ergangen, sondern mit der Mehrfachunterbringung auf zu kleinen Räumen, bei denen man umgerechnet hat, dass es für den Einzelnen zu wenig war. Insofern muss man die beiden Fragen trennen. Natürlich müssen auch Räume, die von vornherein für die Unterbringung mehrerer Gefangener vorgesehen sind, eine Mindestgröße haben, aber wenn wir vom Regelfall der Einzelunterbringung sprechen, dann halte ich es gleichwohl für angesagt, im Gesetz oder an entsprechender Stelle eine Mindestgröße zu verankern. Die Grünen haben in ihrem Entwurf eine Mindestgröße für die Einzelunterbringung von 10 m² formuliert. Das halte ich für einen realistischen Wert, bin allerdings überfragt, ob er derzeit überall im Land tatsächlich gewährleistet werden kann, sodass man Übergangsfristen bräuchte, um das umzustellen.

Zum Stichwort Beiräte: Ich halte die Arbeit der Beiräte vor Ort für ganz wichtig, glaube aber nicht, dass die Beiräte die Funktion von Ombudsleuten, ähnlichen Gremien oder unabhängigen Strafvollzugsbeauftragten übernehmen können. Das wäre der Arbeit der Beiräte, so wie sie bisher geschehen ist, nicht dienlich. Diese beiden Funktionen würde ich weiterhin trennen, was nicht dagegen spricht, dass auch die Beiräte vor Ort Ansprechpartner für Gefangene sind, bei denen sie ihre Sorgen und Beschwerden loswerden können.

Die Ombudsleute sind in Nordrhein-Westfalen eingeführt worden, und ich muss zugeben, dass ich nicht genug darüber weiß, wie sie arbeiten und wie das angenommen wird. Ich hielte einen unabhängigen Strafvollzugsbeauftragten - wie es die Grünen vorgeschlagen haben - für eine noch klarere Konstruktion und wiederhole den Hinweis, dass Bund und Länder ohnehin verpflichtet sind, den Vorgaben des Zusatzprotokolls der UN-Anti-Folter-Konvention - endlich - gerecht zu werden.

Frau Düker, zum Monitum von vielen, dass vor allem der Regierungsentwurf an vielen Stellen zu vage geblieben sei: Daraus folgt Diverses. Sie haben einen Punkt angesprochen, welche Möglichkeiten es gibt, präziser zu formulieren, zum Beispiel welche Schlüssel man braucht - dazu hat Herr Walkenhorst etwas gesagt -, wie es mit den Kosten aussieht, wenn es um Fragen von Ausstattung, Größenordnung usw. geht. Dazu will ich zweierlei sagen:

Erstens. Ich glaube, dass bei der derzeitigen Ausstattung ein besserer Jugendvollzug zu machen ist. Dabei kann ein Gesetz helfen, aber nicht nur, es müssen auch andere Dinge helfen; dazu hat Herr Walkenhorst einiges gesagt.

Zweitens. Ein zeitgerechter und internationalen Standards entsprechender Vollzug ist kurzfristig nicht kostenneutral zu organisieren. Die Kostendebatte ist ohnehin problematisch, wenn es um Fragen von Rückfallverhütung und Ähnliches geht. Wie will

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

man die Opfer in einer solchen Kostenrechnung aufrechnen? Die Hoffnungen, die sich mit einem zeitgemäßen Jugendstrafvollzug und insgesamt einem zeitgemäßen Jugendkriminalrecht verbinden, muss man wohl - daran sollte man auch festhalten - mittel- und langfristiger berechnen - ich weiß, dass Haushälter im Lande so nicht rechnen, sie rechnen meistens in Jahren, früher einmal in Fünfjahreszeiträumen -, um sagen zu können: Wir müssen heute investieren, damit sich das in Zukunft rechnet und unter dem Strich monetär vielleicht sogar günstiger ist.

Wenn man zu Recht kritisiert, dass insbesondere der Gesetzentwurf der Landesregierung an einigen Stellen zu vage, zu relativierend bleibt, dann betrifft das nicht nur Fragen der Ausstattung, sondern auch - jetzt denke ich eher als Jurist - Fragen der Einklagbarkeit von Rechtsansprüchen der Gefangenen. Viele Formulierungen finde ich so vage, dass sie nicht justiziabel sind. Das heißt, wenn ein Gefangener versuchen würde, vor Gericht seine Rechte einzuklagen, würde das Gericht ihm sagen: Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen ist das so noch vertretbar; Sie haben Pech gehabt. Deswegen muss man, nicht nur um insgesamt einen guten Vollzug zu organisieren und auszustatten, sondern auch um den untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit zu geben, von dem Rechtsschutzsystem, das aufgebaut wird, erfolgversprechend Gebrauch zu machen, justiziable Rechte formulieren und nicht in vagen Formulierungen verharren.

Herr Giebels, zur Regelunterbringung in Wohngruppen - was ich als Forderung unterstützen würde - und der Frage, ob man dies machen sollte, bis man im Einzelfall meint, dass es nicht weiter vertretbar sei und man dann von der Ausnahme Gebrauch macht: Das hat nicht unbedingt etwas mit den Problemen zu tun, die Sie zu Recht angesprochen haben, nämlich dem notwendigen Schutz der Gefangenen vor Übergriffen durch Mitgefangene. Dabei geht es seltener um die Unterbringung in und gegenseitige Übergriffe innerhalb von Wohngruppen - das hat etwas mit der Betreuung von Wohngruppen zu tun -, sondern um die Unterbringung zu vieler Gefangener auf einer Gemeinschaftszelle. Das ist ein anderes Problem, das darf man nicht durcheinanderbringen. Wenn wir von Wohngruppen reden, dann reden wir nicht von Gemeinschaftsunterbringung.

(Harald Giebels [CDU]: Gewalt gibt es aber auch in Wohngruppen!)

- Gewalt gibt es in jeder Form von Knast, egal wie Sie es organisieren. Das ist aber kein Argument gegen die Regelunterbringung in Wohngruppen.

(Harald Giebels [CDU]: Lässt man sie sich erst die Köpfe einschlagen, oder wie?)

- Hier scheint mir ein Missverständnis vorzuliegen.

Dr. Holm Putzke (Ruhr-Universität Bochum): Zu den Kosten - Frau Düker hat es angesprochen -, was das Personal angeht und dem, was im Regierungsentwurf steht, dass man mit den bisherigen Mitteln halbwegs hinkommen wird: Das reicht bei Weitem nicht, das ist Augenwischerei. Wenn man Jugendstrafvollzug sinnvoll gestalten will, dann muss man dort richtig investieren. Das Bundesverfassungsgericht hat

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

klar gesagt, dass der Gesetzgeber dazu aufgerufen ist. Sicherlich: Das Gericht macht es sich immer einfach, es bestellt die Musik und bezahlt sie nicht. Das ist so, aber dafür ist ein Bundesverfassungsgericht vielleicht auch da. Ich meine, es hat treffend und verbindlich in das Urteil hineingeschrieben - im Übrigen mit Gesetzeskraft -, dass die Mittel für sinnvolle Maßnahmen zur Verfügung zu stellen sind. Deswegen ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet.

Andernfalls, wenn das nicht gemacht wird, wird dieses Gesetz vielleicht in Karlsruhe kassiert werden. Man muss auch bedenken, was die Kosten angeht - das hat Herr Pollähne schon gesagt -: Jeder Rückfall, der vermieden wird, spart Ressourcen und schützt Opfer.

Gertrud Schiewe (ver.di): Ich möchte noch einmal grundsätzlich etwas zu den Beschäftigten im Strafvollzug sagen. Ich bin fest davon überzeugt - und selbst seit 27 Jahren im Strafvollzug beschäftigt -, dass wir sehr hoch motivierte Kolleginnen und Kollegen haben. Wir haben auch den einen oder anderen, der schon die innere Kündigung ausgesprochen hat; das mag ganz unterschiedliche Gründe haben. Ich glaube, dass die Personalpflege für die Beschäftigten im Strafvollzug sehr viel wichtiger genommen werden muss, als es derzeit der Fall ist. Mit einer intensiven Personalpflege können wir vorzeitigen Zurruesetzungen und auch Demotivation entgegensteuern. Aufhalten können wir es letztendlich nicht, aber wir sollten den Versuch wagen.

Gerade die Bediensteten im Jugendstrafvollzug schildern mir sehr anschaulich, dass ihre physische und psychische Inanspruchnahme ein ganz hohes Maß ihrer Persönlichkeit einfordert. Deshalb die gesetzliche Forderung von Supervision. Man muss dieses Leid und auch die Aggressionen verarbeiten können. Man sollte sie nicht mit nach Hause nehmen und der Ehefrau, dem Ehemann oder den Kindern damit auf die Nerven gehen. Die Krankheitsquoten sind ein Spiegelbild dessen, was vielleicht in der einen oder anderen Justizvollzugsanstalt an „Firmenphilosophie“ herrscht, an Leitbild gelebt wird, an Arbeitsauftrag zu erfüllen ist.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Personalpflege im Zusammenhang mit einem künftig gut gelingenden Jugendstrafvollzug einhergeht. Von daher halte ich das, was im Haushalt 2008 angemeldet wird - zehn Stellen für den Sozialdienst mit einer Platzbelegung von 500 -, für nicht nachvollziehbar. Das hätte den Spiegel der Betreuung 1:50. Wir haben in Siegburg 1:70, wobei die Anstalt eine Mischkalkulation hat, nämlich von Erwachsenen und Jugendlichen. Gleichwohl ist 1:50 nicht verantwortbar. Sie haben gerade die wuselnden, temperamentvollen und sehr stark einen Bediensteten in Anspruch nehmenden jungen Inhaftierten geschildert. Das ist richtig. Ich bleibe dabei: maximal 20 Inhaftierte auf eine Abteilung mit unterschiedlichem Standard. Da, wo behandlerisch und betreuerisch hoch qualifiziert gearbeitet wird, sollten es nicht mehr als 16 sein. Dann können Sie nämlich die Gruppen für die Maßnahmen halbieren; dazu wird der Kollege Estrich gleich noch weitere Erläuterungen geben.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eine Wohngruppe mit maximal 16 Plätzen hat selbstverständlich eine Wohngruppenleitung. Vielleicht müssen wir uns dort auch auf neue Wege begeben und traditionelle Muster verlassen. Es ist verantwortbar, dass ein Psychologe, ein Pädagoge, ein Sozialarbeiter oder auch ein langjährig erfahrener Kollege des Allgemeinen Vollzugsdienstes eine Wohngruppenleitung übernimmt. Das ist keine No-go-Area für die Kollegen des Allgemeinen Vollzugs. Wir wollen interdisziplinäre Arbeit. Wir wollen endlich aufhören, sektoral zu denken und zu arbeiten, sondern alle im Jugendvollzug Tätigen machen das gemeinsam.

Sieben Psychologen für eine künftige Anstalt mit 500 Haftplätzen sind, mit Verlaub, nicht nachvollziehbar. Wie soll das gehen? Es geht um eine umfangreiche diagnostische Arbeit, das Prüfen von Vollzugslockerungen, man muss am Ball bleiben, besondere Behandlungsmaßnahmen und ein Anti-Gewalt-Training anbieten, bei dem die Aufarbeitung der Tat integraler Bestandteil ist, was im Übrigen ein Vollzugsziel sein soll. Ich weiß es nicht, vielleicht machen wir dann 40 Stunden die Woche.

Wichtig ist, dass alle Beschäftigten auf den Wohngruppen - ich wiederhole noch einmal: Allgemeiner Vollzugsdienst, psychologischer Dienst, pädagogischer Dienst und Sozialdienst - die Gefangenen persönlich kennen. Das ist gelebte Sicherheit und gelebter Vollzug. Es ist nicht anonym - man hat einmal etwas über diesen und jenen gehört -, sondern man weiß Bescheid, mit welchem Menschenkind man es zu tun hat.

Es muss also eine Nachbesserung im Haushalt erfolgen. Das muss - wie ich in meiner Eingangsrede gesagt habe - festgeschrieben werden: 1:30, 1:35 ist optimal. Es darf nicht immer wiederkehrend bei den jährlichen Haushaltsberatungen auf den Prüfstand gestellt werden. Dann haben die Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen nur einen Jahreswertigkeitsgehalt. Das ist absolut unseriös. Von daher muss hier nachgebessert werden.

Zur pädagogischen oder schulischen Verpflichtung: Im Rahmen einer hoch qualifizierten Entlassungsvorbereitung ist ein schulischer Anteil geradezu notwendig. Wir haben 20-, 30-jährige Menschen, die nicht in der Lage sind, einen Lebenslauf zu schreiben, geschweige denn etwas anderes fehlerfrei zu Papier zu bringen. Wenn man manche Eingaben, Beschwerden oder auch Einlassungen liest, muss man schon sehr kreativ sein, um am Ende der Seite nachvollziehen zu können: Was will uns der Dichter damit sagen?

Meiner Meinung nach gibt es keine Lebensaltersbegrenzung für schulische Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Entlassung. Sie müssen in der Lage sein, einen Kontoauszug zu lesen und eine Überweisung zu schreiben; ich will das an ganz simplen Beispielen skizzieren. Das können sehr viele Inhaftierte nicht. Es ist egal wie alt sind, das müssen sie lernen. Ich kann also nur noch einmal dafür werben: Investieren Sie in diese Maßnahme, in die Betreuung von jungen Straftätern. Das ist der beste Opferschutz.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Peter Estrich (ver.di): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich komme heute das erste Mal zu Wort und möchte mich kurz vorstellen. Ich komme aus der JVA Euskirchen, dem offenen Vollzug, und habe die letzten zweieinhalb Jahre in der sozialtherapeutischen Abteilung gearbeitet. Für die Gewerkschaft ver.di bin ich der derzeit kommissarische Vorsitzende der Bundesfachgruppe Justizvollzug. Ich möchte nur einiges ergänzen und den Blick auf die Größe von Anstalten und Wohngruppen werfen.

Wir möchten keine Vollzugsfabriken neu installieren. Eine Jugendvollzugsanstalt mit einer Größenordnung von 500 oder noch mehr Gefangenen macht keinen Sinn. Wir haben uns 250 bis 300 Gefangene maximal vorgestellt. Bei einer solchen Größe muss man auch berücksichtigen, wie sich ein möglicher Personalschlüssel entwickelt. Diese Faktoren sind zwingend miteinander verbunden, davor dürfen wir nicht die Augen verschließen.

Zur Wohngruppengröße: Wir haben in der sozialtherapeutischen Abteilung die besten Erfahrungen mit Wohngruppengrößen von acht Gefangenen gemacht. Das ist dem Anspruch der Sozialtherapie als solcher geschuldet, die sehr intensiv und ausschließlich deliktorientiert arbeitet. Insofern sind Wohngruppengrößen unserer Auffassung nach konzeptionell anzulegen. Das heißt, bei einer Wohngruppe im sozialtherapeutischen Bereich ist sicherlich die Zahl acht eine Größe, über die man diskutieren muss. In anderen konzeptionellen Ansätzen können wir uns auch Wohngruppen in der Größenordnung zwischen 15 und 20 vorstellen.

Zur Ausbildung bzw. Personalauswahl: Wir wünschen uns, dass wir unser Personal zukünftig nicht nach der Rasenmähermethode auswählen müssen, sondern dass es explizit so eingestellt wird, wie es dem Bedarf der jeweiligen Vollzugseinrichtung und deren Konzeption entspricht. Das wiederum bedingt ein Überdenken der Ausbildungsinhalte, um sie konkret darauf abzustellen.

Ich will es ganz plastisch machen: Es macht keinen Sinn, wenn Sie Bewerber, die eine förderliche Ausbildung für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit sich bringen - zum Beispiel Metzger -, zukünftig in einer jugendtherapeutisch angelegten Anstalt einsetzen wollen, während wir möglicherweise Leute, die eine Vorbildung als Erzieher oder eine gleichwertige Berufsausbildung haben, in die U-Haft schicken. Das kann es nicht sein. Insofern wollen wir einen spezialisierten Einsatz inklusive der Vorbildung für die Anstalten gewährleisten.

Ein anderer Punkt ist mir noch sehr wichtig: Wir haben hier auch über Freizeitangebote und die Kosten gesprochen. Beim Studium des Haushaltsplanentwurfs für 2008 ist mir aufgefallen, dass insbesondere bei den Sachmittelkosten keine Aussage darüber getroffen worden ist, inwieweit diese zum Beispiel für Freizeitangebote in Justizvollzugsanstalten erhöht werden sollen. Eine lobende Ausnahme ist sicherlich der Ansatz, in die Fortbildung zu investieren. Dort gibt es jetzt wohl eine Erhöhung um 80.000 €, wobei das bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von um die 9.000 immer noch ein Tropfen auf den heißen Stein ist.

Man kann auf der einen Seite mit dem Personal sicherlich sehr gut nachsteuern - die ersten Ansätze sind sehr lobenswert -, auf der anderen Seite muss man aber, wenn

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

man ein Freizeitangebot schaffen möchte, das diesem Personaleinsatz gerecht werden soll, auch bei den Sachkosten noch einmal nachlegen.

Sabine Bruns (LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW):

Wir haben viel über die Unverbindlichkeit von Formulierungen und vager Sprache gehört. Das will ich ergänzen: Sprache schafft Bewusstsein. Deswegen plädieren wir dafür, den im Regierungsentwurf verwendeten Begriff des Vollzugsplans analog dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen durch Förderplan oder - besser noch - durch Hilfeplan zu ersetzen. Der Begriff Vollzugsplan ist aus dem Erwachsenenvollzug bekannt und belegt. Er steht nicht in erster Linie für eine konsequente und strikte Ausrichtung auf Erziehung und die dafür notwendigen Maßnahmen und Angebote, wie es im Jugendvollzug unbestritten gefordert ist.

Neben den bereits angeführten Angaben sollte der Förder- bzw. Hilfeplan mindestens um Angaben zu ehrenamtlicher Betreuung - hier schlage ich gleich noch einmal die Brücke zu Kosten und zu dem, was ehrenamtliche Betreuung leisten kann - und Aussagen zum Täter-Opfer-Ausgleich ergänzt werden. Die Ehrenamtlichen haben mittlerweile einen so gesetzten Status innerhalb der Anstalt, dass jedem bekannt ist, dass sie zum Beispiel gerade im Hinblick auf Sportfreizeitmöglichkeiten, aber auch Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen ein ausgezeichnetes Instrument sind, was sicherlich auch im Hilfeplan seinen Niederschlag finden müsste.

Es gibt sehr unterschiedliche Angaben zur Größe einer Anstalt und Empfehlungen zu Wohngruppengrößen. Wir haben maximal 300 Haftplätze empfohlen, die Grünen empfehlen 200 Haftplätze. Die Pläne, eine neue Haftanstalt mit 500 Plätzen bauen zu wollen, halten wir bei allen unterschiedlichen Empfehlungen für absolut prüfungswürdig.

Ein gesetzlich verankertes Überbelegungsverbot begrüßen wir sehr. Dies darf aber auf keinen Fall in erster Linie dazu dienen, den Ausbau von Haftplätzen zu begründen. Hier fordern wir eine Überprüfung der tatsächlichen Haftplätzebedarfe in Nordrhein Westfalen, und zwar - das ist uns besonders wichtig - nach konsequenter Nutzung aller haftvermeidenden und haftverkürzenden Angebote und dem Aus- und Aufbau von Haftalternativen. Vielleicht ist hier eine Teilantwort zu den Kosten zu finden, Frau Düker, die möglicherweise durch das neue Gesetz entstehen.

Klaus Jäkel (BSBD NRW): Ich habe bislang sehr aufmerksam zugehört. Auch ich bin seit rund 40 Jahren im Strafvollzug tätig und habe alle Facetten des Vollzugs durchgemacht: Jugendvollzug mehrere Jahre, Abschiebehäft, offener Vollzug, geschlossener Vollzug. Ich habe mich eben mehrmals gefragt: Sind hier die Theoretiker und da die Praktiker? Wir reden und reden, müssen uns aber auch einmal darüber unterhalten, was machbar ist. Das ist mir heute ein bisschen zu wenig laut geworden, nicht nur finanziell, sondern wenn ich das höre, dann steht hinter jedem Gefangenen ein Bediensteter. Dabei müssen wir uns eines vor Augen halten: Ein Strafvollzugsbediensteter kann nicht in drei, vier Jahren das aufholen, was 20 Jahre vorher die Gesellschaft und vor allem die Eltern versäumt haben. Das ist nicht möglich, das

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schafft kein Strafvollzugsbediensteter der Welt, obwohl auch ich wie Sie der Auffassung bin: Jede gelungene Resozialisierung ist ein Zugewinn an innerer Sicherheit. Da haben Sie völlig recht. Trotz alledem müssen wir es realisieren können.

Hier wird auch nicht die ständig wechselnde Klientel der Gefangenen beachtet. Wenn ich zurückdenke, was wir vor 40, vor 30, vor 20 und vor zehn Jahren hatten und heute haben, dann ist das eine ganz andere Welt. 55 % aller im Jugendvollzug in Nordrhein-Westfalen einsitzenden Gefangenen sind nicht in Deutschland geboren. Das sind Menschen, die nicht nur eine andere Konfession haben, sie kommen aus einer anderen Kultur, haben eine andere Wertevorstellung, und unsere Bediensteten vor Ort müssen damit fertig werden. Ich will nicht auf den Film, der vorgestern Abend im Fernsehen lief, zurückgreifen - der war sicherlich sehr dramatisch -, aber einzelne Passagen waren schon richtig wiedergegeben, obwohl ich nicht alles so glücklich fand, was dort gebracht wurde. Das ist die Realität in vielen Anstalten.

Deswegen kann man hier nicht - das ist für mich Theorie - von Schlüsseln sprechen. Neuberger hat damals auch gesagt: Wir brauchen 1:3. Als wir hinterher geguckt haben, war der Dritte schon jemand aus der Verwaltung, dann war es nur noch 1:2. Davon halte ich gar nichts. Man muss die individuellen Voraussetzungen, die an eine Vollzugsanstalt gestellt werden, berücksichtigen. Wenn Sie in einer Wohngruppe zehn Gefangene haben, unter denen zwei Querulanten sind, die Theater machen, nutzen Ihnen auch ein oder zwei Bedienstete nichts, weil sie dann nur auf diese beiden konzentriert sind. Sie müssen das Personal anlassbezogen einsetzen. Das ist im offenen Erwachsenen-, im geschlossenen Erwachsenenvollzug und im Jugendvollzug so. Deswegen kann man das nicht über einen Kamm scheren. Im offenen Vollzug braucht man, weil die Gefangenen tagsüber zur Außenarbeit eingesetzt werden, weniger Personal als im geschlossenen Vollzug. Das muss man berücksichtigen, wenn man die personellen Ansprüche bewertet.

Frau Düker, Sie haben eben gesagt, ich wäre so zufrieden mit der personellen Ausstattung. Aus dem, was wir erlebt haben, ja. Sie wissen, dass wir in einer totalen Abstinenz waren. Es ging bergab. Wir hatten die Verhältnisse, die Frau Schiewe genannt hat, dass die Bediensteten in Einrichtungen, wo ich zum Beispiel herkomme - Bielefeld mit 16 Außenstellen -, gar nicht mehr wussten, was im Unterkunftsbereich los ist. Sie kannten die Gefangenen nicht mehr und wussten nicht, wer Schmitz, Meier oder Müller ist. Es wurde immer dramatischer. Deswegen sind wir so froh, dass es jetzt endlich Einstellungen gibt, 400 in diesem Jahr. Ich hoffe, im nächsten Jahr werden es wieder so viele, wir haben ja auch mehr Haftplätze. Das ist ein enormer Zugewinn. Wir Strafvollzugsbediensteten sind schon bescheiden. Wann dürfen wir einmal etwas Positives erfahren? Insoweit ist das ein Sonnenaufgang. Unsere Ansprüche sind dort sehr gering. Wir haben es aber auch dringend nötig, denn wir sind ins Nirwana gestürzt, was die personelle Ausstattung anging.

Zum Schusswaffengebrauch: Herr Sichau, Sie sind ein - das gestatte ich mir, wir kennen uns seit vielen Jahren - „alter Vollzugshase“. Wenn Sie das lesen, werden Sie sofort erkennen, dass es in der Realität nicht umgesetzt werden kann. In einer Justizvollzugsanstalt werden keine Waffen getragen. Wo soll denn der Bedienstete,

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wenn ihm plötzlich ein Gefangener mit einem Messer oder einem gefährlichen Werkzeug gegenübersteht, die Waffe hernehmen? Er kann nicht schießen, er hat keine Waffe. Das heißt, das geht ins Leere. Er wird auch zukünftig keine haben, auch nicht im Jugendvollzug.

Bei einer Meuterei sind wir außen vor. Denken Sie an Dresden und den Fall Mario M. Dann muss die Polizei gerufen werden, die hat Waffen. Das ist nicht unser Bier, damit haben wir nichts zu tun.

Zur Vereitelung einer Flucht - das wissen Sie selbst, das brauche ich kaum zu sagen -: Wann hatten wir die letzte Flucht in Nordrhein-Westfalen, bei der eine Schusswaffe eingesetzt wurde? Die Letzten, die entwichen sind - das weiß ich aus Herford oder Bochum -, haben sich irgendwo an der Außenmauer im Draht verfangen. Dort kam es auch nicht zum Tragen. Das steht hier drin, klingt sicherlich gut, ist aber von der Sache her - da werden Sie mir recht geben, Herr Sichau - nicht zu realisieren. Insoweit wird dieser Paragraf nicht zum Tragen kommen. Eine Waffe in der Anstalt zu tragen wäre eine Sicherheitsgefährdung für uns alle. Das wollen wir nicht, das wird nicht kommen.

Sie haben mich nach Alternativen zu § 71 gefragt. Die Auswirkungen, die hier vorgesehen sind, reichen dafür aus, dass ein Anstaltsleiter die Maßnahmen ganz individuell, wie er es als richtig ansieht, umsetzen kann, und zwar stets vor dem Hintergrund, dass - wie es dort heißt - die Förderung und Erziehung aller Gefangenen berücksichtigt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Insoweit ist das eine Maßnahme, die je nach besonderen Vorkommnissen - alles, was daraus resultiert - umgesetzt werden kann, die ich von der Sache her so begrüßen würde. Ich sehe darin keine Probleme. Das werden unsere Anstaltsleiter umsetzen können.

Was die Haftplätze angeht, haben wir im Jugendvollzug schon einiges gehabt. Es gibt eine neue Jugendarrestanstalt. Ob sie richtig ist oder nicht, mag dahingestellt sein. Diese Situation ist schon vor Siegburg erreicht worden. Es ist bereits eine ganze Menge gemacht worden, was den Jugendvollzug angeht. Das Jungtäterprogramm gehört zwar nicht zum Jugendstrafvollzug, aber darüber hinaus gibt es die zusätzlichen 500 Haftplätze in Wuppertal und demnächst 240 in Iserlohn. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Das sind Steuergelder. Man muss dem Steuerzahler gegenüber darstellen, dass für Kindergärten kein Geld da ist - die Eltern müssen zahlen -, aber für den Knast Plätze geschaffen werden müssen. Das ist sicherlich sehr schwierig. In der Vergangenheit haben sich die Politiker damit sehr schwergetan, sodass wir hierin einen sehr positiven Beitrag sehen. Ich hoffe - und denke, das ist auch vorgesehen -, dass das personell entsprechend begleitet wird.

Helmut Knöner (Amtsgericht Herford): Ich habe mich in meiner Stellungnahme bewusst auf ganz wenige Punkte beschränkt und alle großen Streitthemen herausgelassen, die Geld kosten oder theoretische Probleme bereiten könnten wie zum Beispiel Förderung statt Erziehung, Wohngruppenvollzug, Vollzugsaufgabe, Vollzugsziel, Schulung der Bediensteten. Das ist nicht mein Metier, davon verstehe ich nicht viel.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich habe aber im Laufe der 27 Jahre viele Gespräche mit Gefangenen geführt und glaube, dass die Rechtsposition des Gefangenen gestärkt werden muss. Das heißt nicht, dass ein Querulant herangezogen werden soll, der gegen alles Mögliche Rechtsmittel einlegt, sondern er muss die Möglichkeit haben, in geeigneten Fällen effektiv den Rechtsweg zu beschreiten, vielleicht auch mithilfe anderer, so wie es mir damals mithilfe eines Gefangenen gelungen ist, zum Bundesverfassungsgericht zu kommen. Wenn diese Möglichkeit rechtlich nicht bestanden hätte, wäre sie nicht genutzt worden, dann hätten wir nur Aufsätze geschrieben, und es wäre nichts passiert. So hat der Gesetzgeber - auf Deutsch gesagt - einen gewaltigen Tritt in den Hintern bekommen. Nichts anderes ist das, was Karlsruhe mit der kurzen Fristsetzung gemacht hat. Das ist eine Ohrfeige für die deutschen Parlamente, die richtig geknallt hat. Mich persönlich hat sehr gefreut, dass es mithilfe eines Gefangenen möglich war. Deshalb halte ich es für richtig, die Rechte des Gefangenen zu stärken.

Die jetzige Rechtsposition ist, dass die Jugendkammer demnächst das Rechtsmittelgericht für die vollzugsinternen Maßnahmen sein wird. Ich halte sie für genauso weit weg wie das Oberlandesgericht, das bisher zuständig ist. Zur Begründung, warum nicht der besondere Vollstreckungsleiter am Ort der Anstalt, der normalerweise jede Woche zwei- bis dreimal in der Anstalt ist, auch vieles kennt und mitbekommt und zu der Anstaltsleitung in der Regel - wie es bei uns in Herford der Fall ist - eine sehr gute Beziehung hat, zuständig sein soll, heißt es: Bei dem Vollstreckungsleiter könnte die Besorgnis der Befangenheit vorliegen. Ich finde es ein ziemlich starkes Stück, dass in einem amtlichen Regierungsentwurf dem Vollstreckungsleiter als Richter die Besorgnis der Befangenheit unterstellt wird. Das muss ich mir nicht gefallen lassen. Man kann mir Dummheit und alles Mögliche unterstellen, aber nicht die Besorgnis der Befangenheit. Da darf man als Richter allergisch reagieren.

Ich weiß aus einigen Tagungen, Gesprächen mit Staatssekretären beim Kaffee - kurz bevor man auseinandergeht -, dass es um Machtverteilung geht. Man hat Angst, dass der örtliche Richter der Landesregierung in der Vollzugsplanung, was Urlaub und die Statistikquoten angeht, in die Suppe spuckt. Das ist das wahre Kriterium dafür, dass nicht der Vollstreckungsleiter an Ort und Stelle Rechtsmittelgericht wird, sondern die entfernte Jugendkammer.

Immer wenn der Vollstreckungsleiter entscheidet - es gibt dann auch wieder Rechtsmittelmöglichkeiten - und letztlich in seiner Entscheidung bestätigt wird, kann das dem System nur guttun. Wenn er nicht recht hat, muss er eben lernen, was er falsch gemacht hat. Das ist bei unseren anderen gerichtlichen Entscheidungen auch der Fall. Damit können wir vor Ort in einem kleinen Provinzgericht wie Herford gut leben. Wir kennen fast alle unsere Experten auf der einen oder der anderen Seite persönlich und müssen dann auch entscheiden, ohne dass uns einer sagt, dass wir befangen sind. Das klappt in Provinzgerichten wie Herford ganz gut.

Ich meine, dass der Gefangene besser informiert werden muss, weil die Jugendkammer letztlich nichts bringen wird. Das geht nur vor Ort, indem der Gefangene zunächst einmal Abschriften der Entscheidungen, die ihn angehen, erhält. Wenn Herr Sichau sagt, das sollte von Amts wegen gemacht werden, weil man sonst den Ge-

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fangenen manipulieren könnte, ist das eine gewisse Gefahr. Man könnte es auch anders formulieren: Er erhält Abschriften, es sei denn, er verzichtet. Es gibt auch Gefangene, die nicht wollen. Man muss überflüssige Verwaltungsarbeit vermeiden. Ich würde fast sagen, dass es viele Gefangene gibt, die nicht wollen, die sich mit den mündlichen Auskünften zufriedengeben. Vielleicht kann Herr Waldmann dazu noch etwas sagen.

Ich möchte keine Verwaltungsarbeit und keinen Papierkrieg erzeugen, aber es gibt bestimmt einige Gefangene, die die Unterlagen haben möchten. Nach dem bisherigen Gesetzesstand bekommen sie sie nicht. Das halte ich für unbefriedigend. Deshalb habe ich in meiner Stellungnahme geschrieben, dass der Gefangene sie auf Wunsch erhalten sollte. Er sollte auch über die Rechtsmittelmöglichkeiten belehrt werden. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass mithilfe des Gefangenen die Rechtsbehelfe ausgenutzt werden und unser Rechtssystem über eine entsprechende neue Entscheidung vielleicht vorangetrieben wird.

Ich habe keine Bedenken, dass dem Gefangenen die Stellungnahmen der Haftanstalt oder auch interne Berichte ausgehändigt werden. Wie ich es aus Herford seit langen Jahren kenne, haben diese Stellungnahmen eine sehr gute Qualität. Dafür braucht man sich in der Haftanstalt nicht zu verstecken, das kann man jedem zeigen. Ich als Richter bin es gewohnt, ohnehin alles, was ich herausgebe, an alle möglichen Leute zu verschicken, nicht nur an den Angeklagten, sondern auch an Versicherungen oder Verteidiger. Ich muss schon darauf hinarbeiten, dass das, was ich mache, mehr oder weniger öffentlich ist und dafür auch meinen Kopf hinhalten. Das tue ich gerne. Ich habe gute Erfahrungen damit gemacht. Wenn ich mal etwas falsch mache, bekomme ich eine entsprechende Kritik und passe beim nächsten Mal besser auf. Das tut mir letztlich gut. Ich habe keine Angst davor, sondern lebe mit der Kritik. Manchmal wünsche ich mir auch mehr Kritik, damit ich mich nicht in eine falsche Richtung entwickle.

Wie ich die Haftanstalten kenne - das kann ich jedenfalls von Herford sagen -, können sie das ohne Weiteres leisten. Dort sind sehr viele qualifizierte Leute. Das, was sie schreiben, kann der Gefangene bis auf wenige Ausnahmefälle zu Gesicht bekommen. Dann kann er seine Meinung dazu äußern. Entweder er akzeptiert es - das erhöht seine Mitarbeitsbereitschaft -, oder er geht dagegen an. Dann bekommen wir eine Entscheidung, die der Sache letztlich dienlich ist. Ich würde - so wie der Datenschutzbeauftragte auch - dafür plädieren, dass man den Mut hat, mehr Unterlagen in Abschrift an die Gefangenen herauszugeben. Das täte dem System und auch der Mitarbeit der Bediensteten gut und würde die Sache sehr fördern.

Friedrich Waldmann (JVA Herford): Ich möchte auf die Ausbildung der Mitarbeiter, die Schulpflicht für Gefangene, die Wohngruppen und die Aushändigung der Unterlagen eingehen. Herr Walkenhorst, Sie haben gesagt, der Vollzug brauche Personal, das blitzgescheit sei. Wenn wir einmal von dem Blitz absehen, dann sage ich: Ich habe eine ganze Menge gescheite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die hat der Vollzug, was nicht ausschließt, dass wir im Einzelfall auch Mitarbeiter haben, die man

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nicht gerne hätte. Sie werden nie Unternehmen oder Behörden finden, die so etwas ausschließen können. Wichtig ist, dass der Vollzug auf gute Mitarbeiter bauen kann.

Ich kann Ihnen auch aus der Erfahrung, die ich als Vorsitzender der Auswahlkommission habe, die sich mit der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes befasst, sagen: Wir sortieren ausgesprochen kritisch aus, was zur Folge hat, dass die Ausfallquoten bei der Auswahl der Bewerber ungemein hoch sind. Das werden Sie aus Iserlohn wahrscheinlich auch kennen. Die Auswahl des Personals erfolgt ausgesprochen streng.

Sie sagen, dass die Mitarbeiter auf dem Boden des Grundgesetzes stehen sollen. Dazu sage ich: Die allermeisten Kolleginnen und Kollegen stehen auf dem Boden des Grundgesetzes, was nicht heißt, dass sich der eine oder andere auf Stammniveaum zu Dingen herablässt, zu denen er sich nicht herablassen sollte. Das darf nicht passieren. Als Anstaltleiter kann ich sagen, dass wir, sobald so etwas bekannt wird, darauf eingehen.

Sie sprechen die eigene fachlich qualifizierte Ausbildung an. Wenn wir uns den Text des Entwurfs der Landesregierung und auch des Entwurfs von Bündnis 90/Die Grünen ansehen, dann wird es nach dem, was sich in Nordrhein-Westfalen andeutet, darauf hinauslaufen. Sie sprechen an, dass in Wuppertal an einer Ausbildungsmöglichkeit gebastelt wird. Ich weiß das, weil meine Kolleginnen und Kollegen daran beteiligt sind. Ich denke, damit wird dem Gesetz Genüge getan. Zurzeit - da sind wir uns einig - ist es eben nicht so. Es hat ja einen Grund, dass es ein Jugendstrafvollzugsgesetz geben wird. Letztendlich ist es richtig, dass die Anstalt mit der Qualität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht und fällt und auch mit den Vorgaben, die das Gesetz an sie richtet. Aufgrund beider Gesetze denke ich, dass wir auf einem guten Weg sind.

Zu dem Thema Schulpflicht, Bildungspflicht der Gefangenen: Herr Walkenhorst, Sie sprechen eine hundertprozentige Bildungspflicht für die Anstalt an. Diese kann schon deshalb nicht gewährleistet werden, weil wir auch Gefangene haben, die nicht bildungsfähig oder nicht unterweisungsfähig sind. Wir müssen eine größtmögliche Bildungspflicht der Anstalt gewährleisten und tun dies auch. Keineswegs darf eine wie auch immer geartete Verwahrung der Gefangenen stattfinden, wenn sie sich Bildungsmaßnahmen nicht unterziehen können. Ich denke, da sind wir uns einig. Genau das können wir den Gesetzentwürfen als Pflicht des Vollzugs entnehmen.

Die Gefangenen, bei denen man nicht mit Bildungsmaßnahmen arbeiten kann, können wir mit der Mitwirkungspflicht erreichen. Damit kann ich zum Beispiel bewirken, dass sie wenigstens zur Arbeit kommen, dass sie beschäftigt sind, dass sie aus ihrer „Hütte“ herauskommen; ich sage es einmal so platt. Das ist das, was der Vollzug leisten muss und kann, womit wir - gerade wenn ich an die Mitwirkungspflicht denke - nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung gut arbeiten können.

Zur Wohngruppe: Als Vollzugspraktiker käme ich zwar klar, wenn mir vorgegeben würde, dass jede Wohngruppe nicht mehr als acht Gefangene haben dürfte, das läuft allerdings an der Praxis vorbei, und zwar sowohl an unseren baulichen und konzept-

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

tionellen Möglichkeiten als auch an den Bedürfnissen der Gefangenen. Wir kommen in der Praxis klar, wenn wir wissen, dass Wohngruppenvollzug gemacht werden soll und dass wir nach bestimmten Konzepten arbeiten können und müssen.

Wohngruppenvollzug ist dazu da, soziales Leben zu lernen und einer negativen Gruppenkultur vorzubeugen. Im Wohngruppenvollzug sollen sich Gefangene und Bedienstete gut kennen. Die Arbeit muss im Rahmen eines nachvollziehbaren Konzepts erfolgen. Aufgrund dieser Randbedingungen und unter Berücksichtigung unserer praktischen Möglichkeiten kommen wir mit der Vorgabe des Wohngruppenvollzugs klar. Die Größe der Wohngruppe sollte man je nach Konzeption variabel gestalten können.

Zur Aushändigung von Unterlagen: Ich entnehme dem Gesetzentwurf der Landesregierung, dass vorgesehen ist, einen Teil der Unterlagen auf Wunsch der Gefangenen auszuhändigen. Das halte ich für richtig, das wird von uns auch so gehandhabt. Es ist nicht erforderlich, den Gefangenen grundsätzlich und immer alle Papiere auszuhändigen, die produziert werden, aber wichtige Unterlagen - dazu gehören zum Beispiel der Vollzugsplan und anderweitige Entscheidungen, die den Gefangenen in der Regel belasten werden - sollten den Gefangenen ausgehändigt werden. Das gehört zum Prinzip der Erziehung dazu. Wenn ich jemanden erziehen möchte, muss ich ihm sagen, an welchem Thema wir arbeiten.

Albert Thüssing (JVA Siegburg): Herr Giebels, bevor ich Ihnen antworte, gestatten Sie mir, dass ich auf den Einwurf von Herrn Dr. Pollähne eingehe. Er hat sich vorhin über Beiratsarbeit geäußert, das erstaunt mich etwas. 90 % und mehr der Arbeit des Beirats in der JVA Siegburg betreffen die Behandlung und Abarbeitung von Problemen der Gefangenen. Gerade in den letzten zwei Jahren saßen wir zum Teil bis zu acht Stunden in den Sprechstunden. Wir machen dort alle 14 Tage eine Sprechstunde und führen einmal im Monat ein Gespräch mit der Gefängnisleitung, um die Probleme abzuarbeiten. Treten schwierigere Dinge auf, handeln wir sofort oder unmittelbar danach, um das abzuklären. Ich glaube kaum, dass es Sinn eines Ombudsmannes ist, dem Gefangenen eine vernünftige Bettdecke zu beschaffen. Das sind Dinge, mit denen man in die Sprechstunde kommt.

Ein Gefangener sagt: Es zieht. - Haben Sie das dem Beamten gesagt? - Der interessiert sich nicht dafür. So geht es dauernd. Dann gehen wir zu ihm in die Zelle und stellen fest, dass - im Winter - ein Spalt am geschlossenen Fenster klafft. Der Nächste sagt: Ich habe einen Antrag gestellt und bekomme seit Wochen keine Antwort. Gerade die Antragsbearbeitung war ein Riesenproblem, worüber bis hin zum Minister gesprochen wurde. Die Beiratsarbeit erstreckt sich von der fehlenden Bettdecke über den Spalt im Fenster bis hin zu anderen Problemen, die sich auftun. Über 90 % der Beiratsarbeit behandeln die Probleme der Gefangenen, die an uns herangetragen werden.

Ihren Äußerungen zum Wohngruppenvollzug kann ich nur zustimmen; damit bin ich bei den Fragen von Herrn Giebels. Wohngruppenvollzug sollte eigentlich Priorität haben. In dem Kommentar der Landesregierung zum Gesetzentwurf lesen wir im

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

letzten Absatz auf Seite 76, wie wichtig, richtig und sinnvoll Wohngruppenvollzug ist. Dann sollte man ihn auch im entsprechenden Paragraphen des Gesetzes unterbringen. Mir fehlt die notwendige Priorität. Auch bei vielen anderen Dingen sehe ich zu viele Hintertüren.

Die Problematik, dass man sich im Wohngruppenvollzug daneben benimmt, Herr Giebels, sehe ich nicht unter der nötigen Begleitung. Es ist wichtig, dass das tägliche Zusammenleben unter der Aufsicht und dem Miteinander von Beamten stattfindet. Sie dürfen sich nicht selbst überlassen bleiben. Dabei möchte ich den Satz von Frau Schiewe aufnehmen, die von gelebter Sicherheit gesprochen hat. Das ist völlig richtig.

In § 25 heißt es: „Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht.“ Geeignet ist für mich ein Jugendlicher, der erst gar nicht straffällig wird. Den könnte ich im Wohngruppenvollzug unterbringen. Oder ist ein geeigneter Gefangener ein großes Problemkind? Was mache ich dann? Wie will ich das Gesetz auslegen? Nach Gutdünken? Unter 200 Gefangenen gibt es vielleicht fünf, die für den Wohngruppenvollzug in dem Sinne, wie es hier steht, geeignet sind. So sehe ich das in der Praxis.

Es geht mir darum, dass hier eine soziale Lehre stattfindet, dass der Gefangene soziales Verhalten erlernt. Dass mal etwas passiert, dass man sich in die Haare bekommt, habe ich als Trainer im Sportverein auch erlebt, als mitten im Training plötzlich eine Schlägerei ausgebrochen ist. Das kann man nicht ausschließen. Der Wohngruppenvollzug muss Priorität haben unter der nötigen Aufsicht und dem Miteinander von Beamten der jeweiligen JVA.

Es ist viel über Zahlen gesprochen worden. Ich kann mich erinnern, dass Siegburg mit 900 Gefangenen die größte Jugendvollzugsanstalt Europas war. Das Problem damals war nicht die Zahl der Gefangenen, sondern der Durchsatz von bis zu 3.700 im Jahr. Die Crux liegt in der Bearbeitung, in den Maßnahmen, die wir am und mit dem Gefangenen machen können.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. - Wir kommen nun zur zweiten Fragerunde. Dafür haben sich Herr Giebels und Frau Ruff-Händelkes gemeldet. Dort ist noch eine Meldung, und danach möchte ich die Rednerliste schließen. - Herr Giebels, Sie haben das Wort.

Harald Giebels (CDU): Ich spreche auch noch einmal die Größe der Anstalten an. Vorhin sind verschiedene Größenordnungen genannt worden: 200, 250, 300, 500 besser nicht, wurde von vielen gesagt. Ich möchte hinterfragen, wie Sie zu diesen Zahlen kommen, sie scheinen sehr vage gegriffen. Woran machen Sie das fest? Ist dabei berücksichtigt, dass es vielleicht schon einen Unterschied macht, ob ich eine Anstalt mit einem Altbaubestand durch ein Hafthaus erweitere oder ob ich von vornherein einen Neubau plane mit einer Infrastruktur auch an Freizeiteinrichtungen, die direkt auf die Endzahl 500 ausgerichtet ist?

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wenngleich Anstalten keine Schuleinrichtungen sind, so wird im politischen Raum anderswo darüber diskutiert, weiterführende Schulen mit über 1.000 Schülern im Ganztagsbetrieb zu führen. Diese sind zwar nicht eingesperrt - das wissen wir auch -, aber hier kam das Argument, dass der Anstaltsleiter dann nicht mehr jeden Gefangenen kennen würde. Die Frage ist, ob es darauf ankommt. Dazu hätte ich gerne eine Einschätzung von Ihnen.

Monika Ruff-Händelkes (SPD): Herr Dr. Putzke, Sie haben in Ihrer Stellungnahme von Regelungen bezüglich der Disziplinarmaßnahmen geschrieben. Genügt der Regierungsentwurf hier den Anforderungen? Sie haben zum Beispiel aufgeführt, dass es einen Tatbestandskatalog geben sollte und das mit einer Unsicherheit, wenn es so etwas nicht gäbe, sowohl bei den Bediensteten als auch bei den Inhaftierten begründet. Wie wichtig ist das, und wie sollte so etwas aussehen?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Waldmann, Herrn Estrich, Herrn Prof. Walkenhorst und Herrn Prof. Walter: Halten Sie Lockerungen im Vollzug als Belohnung für oberflächlich angepasstes Verhalten für problematisch?

Herr Waldmann, Sie haben eben davon gesprochen, wie schwierig es ist, einigen Inhaftierten Bildung zu vermitteln, dass es manchmal nur mit Arbeitsgelegenheiten geht. Oft lautet die Begründung, dass die abzusitzende Strafzeit zu kurz ist, um Bildung durchzuführen. Besonders Herrn Prof. Walkenhorst, aber auch Sie frage ich: Liegt es vielleicht doch an der Kürze der Verweildauer? Welche Möglichkeiten sehen Sie, bei einer kürzeren Verweildauer dennoch Bildung anzubieten? Es könnte ja auch eine sprachliche Bildung sein.

Dr. Anna Boos (SPD): Ich habe schon sehr viel erfahren und bedanke mich ausdrücklich dafür. Der Begriff Ombudsmann ist mehrfach genannt worden, der örtlich angesiedelt werden soll. Wir haben in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses die Arbeit des neu installierten Ombudsmannes auf Landesebene kennengelernt. Dieser Ombudsmann ist Mitglied der Verwaltung, was vielleicht nicht ganz glücklich ist. Wo wäre Ihrer Meinung nach ein örtlicher Ombudsmann am besten angesiedelt? Wie könnte man sich die Arbeit genau vorstellen?

In der Stellungnahme von Herrn Prof. Walkenhorst wird eine Anregung gegeben, wie sie auch im Jugendvollzugsgesetz Baden-Württemberg in § 56 Abs. 2 zu finden ist. Dort geht es ebenfalls um die Problematik, dass gelebter Vollzug das Beste ist, was uns passieren kann, wenn die Bediensteten ihre „Pappenheimer“ kennen. Hier wird angeregt, dass es Bezugsbetreuer geben soll. Ich bin davon ausgegangen, dass die Bediensteten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten „ihre“ Jugendlichen kennen und dass es immer einen speziellen Ansprechpartner gibt. Das scheint nicht der Fall zu sein. Dazu würde ich gerne etwas aus der Praxis hören. Wie viel Sinn macht es, das baden-württembergische Modell bei uns zu übernehmen?

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. Das waren alle Wortmeldungen, wobei ich noch sagen möchte, dass der Ombudsmann nicht der primäre Gegenstand der heutigen Anhörung ist. - Herr Waldmann.

Friedrich Waldmann (JVA Herford): Frau Ruff-Händelkes, Sie haben die Frage angesprochen. ob Lockerungen bei Gefangenen, die sich angepasst verhalten, Sinn machen. Das macht natürlich keinen Sinn. Wir versuchen auch, dem entgegenzuwirken. Wenn wir Gefangenen Lockerungen gewähren, dann versuchen wir, mit den uns möglichen Mitteln - durch teilweise sehr eingehende, lang andauernde Gespräche mit den Gefangenen, das hängt von ihrer Persönlichkeit ab - zu erfahren, wie sie einzuschätzen sind, ob sie die Lockerungen missbrauchen werden, um eventuell Straftaten zu begehen oder ob sie aus der Lockerung nicht zurückkommen werden. Wir versuchen, durch Beobachtung der Gefangenen an Informationen zu kommen und haken über ihr Verhalten bei Kollegen nach, die mit ihnen außerhalb der Abteilung zu tun haben, zum Beispiel im Werkbereich.

Wenn sich ein Gefangener angepasst verhält, hält er das in der Regel nicht durch. Wenn Sie bei den Lockerungen versuchen, möglichst viele Mosaiksteinchen zusammenzusetzen, erhalten Sie ein viel klareres Bild von dem Gefangenen, auch mit der Folge, dass Sie zum Beispiel ein angepasstes Verhalten feststellen. Aus meiner Sicht sage ich: Wenn ich bei einem Gefangenen ein angepasstes Verhalten feststelle, ist er von seiner Persönlichkeit her erst einmal weniger durchsichtig als derjenige, der auch mal renitent ist. Der ist für mich viel klarer einschätzbar. Bei demjenigen weiß ich, wie ich auf ihn eingehen muss, damit die Renitenz nachlässt. Das ist die Arbeit, die wir versuchen zu leisten, wenn wir vor dem Problem stehen, Lockerungen mit dem Gefangenen zu besprechen und zu gewähren.

Zur Bildung der Gefangenen, die sehr schwierig sind: Wir haben tatsächlich Gefangene, an die Sie mit keiner Bildungsmaßnahme herankommen. Teilweise geht es um die Motivation des Gefangenen - daran kann man unter Umständen noch so sehr nachhaltig arbeiten -, aber es hängt auch mit seiner Persönlichkeit und letztlich seiner Intelligenz zusammen. Ich kann von unserer Anstalt berichten, dass wir ausgesprochen niedrigschwellige Maßnahmen anbieten, um den Gefangenen erst einmal zu ermöglichen, etwas schriftlich niederzulegen. Es gibt Gefangene, die nicht in der Lage sind, ein halbwegs vernünftiges Schriftbild abzugeben, obwohl sie früher schon einmal in der Schule waren. Es ist manchmal erschreckend zu sehen, wie wenig Schule die Gefangenen mitgemacht haben.

Für mich ist klar: Die Frage der Verweildauer ist keine Frage von Bildungsangeboten. Es gibt auch kurzfristige Bildungsangebote. Für mich ist es wichtig, dass wir Bildung leisten können, und Bildung heißt nicht nur Schulbildung, sondern auch Berufsausbildung. Auch wenn wir keine Lehren anbieten können, so wenigstens Module, durch die die Gefangenen etwas mitbekommen, womit sie draußen hoffentlich etwas anfangen können.

Wir versuchen, die meisten Gefangenen zu erreichen. Es bleibt aber immer - das ist einfach so - ein Rest von Gefangenen übrig, die man auch mit noch so niedrig-

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schwellig angelegten Bildungsmaßnahmen nicht erreicht. Diese muss man anderweitig von ihrem Haftraum herunterbekommen. Dabei ist die Arbeit ein Mittel, um den Gefangenen wenigstens einen regelmäßigen Tagesablauf, die Gewöhnung an regelmäßiges Arbeiten beizubringen und dass sie morgens aufstehen müssen. Das ist das, was die meisten - das behaupte ich - unserer Gefangenen vorher nicht mitbekommen haben. Auch das ist schon ein Lerneffekt. Sie müssen lernen, dass sie morgens zu einer bestimmten Zeit aufstehen und dann zur Arbeit gehen müssen, ihre Arbeit ordentlich versehen, zu bestimmten Zeiten Mittagessen müssen und erst zu bestimmten Zeiten Freizeit haben. Das heißt, sie müssen das geregelte Leben kennenlernen. Das ist ein Lernprozess, den Sie bei der Arbeit erfahren.

Mit ganz problematischen Fällen arbeiten wir im Bereich der Arbeitstherapie. Dort müssen wir ganz langsam anfangen, den Jungs beizubringen, dass sie in der Lage sind, etwas zu schaffen. Bei vielen ganz tief gestrauchelten jungen Leuten haben wir die Erfahrung gemacht, dass sie keine Erfolgserlebnisse gehabt haben und sich deshalb schlicht und einfach hängen lassen. Dann ist es an uns - ich bin dankbar, dass ich sehr engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe -, diese jungen Leute an die Hand zu nehmen und sich mit ihnen, ohne dass man 100 % Leistung erwartet, über jeden kleinen Schritt zu freuen, den sie tatsächlich vernünftig gehen.

Peter Estrich (ver.di): Ich will das aus der Praxis belegen, da ich aus einer offenen Anstalt komme, allerdings aus dem Erwachsenenbereich. Wir hatten in den letzten fünf Jahren weit über 40.000 Lockerungen. Darunter verstehen wir Urlaube, Ausgänge und dergleichen. Die dadurch entstandene Missbrauchsrate ist im Promillebereich anzusiedeln. Das heißt, je dezidierter ich Lockerungen vorbereite und je näher ich an dem Probanden bin, umso eher kann ich eine Einschätzung darüber abgeben, wie er sich bei Lockerungen oder auch bei weitergehenden Maßnahmen verhalten wird. Das ist exemplarisch für die Behandlung und Betreuung von Gefangenen.

Wenn wir über Lockerungen sprechen, dann fällt darunter auch eine Verlegung in den offenen Vollzug, egal ob es Erwachsene oder junge Straftäter sind. Dabei wird erprobt, inwieweit sich der einzelne Proband - nach ausreichender Diagnostik und Exploration - entwickelt hat.

Dr. Holm Putzke (Ruhr-Universität Bochum): Sie hatten die Frage an mich gerichtet, was die Disziplinarmaßnahmen und den Tatbestandskatalog betrifft. Ich habe in der Tat geschrieben, dass die jetzigen Regelungen in § 92 f. im Regierungsentwurf nach meiner Auffassung nicht gelungen sind, sondern dass der Alternativentwurf eine bessere Regelung enthält, weil er klarer zum Ausdruck bringt, um welche Pflichten es geht.

Man muss sich zweierlei vor Augen führen, wenn es um die Beurteilung der Notwendigkeit geht, Pflichten zu konkretisieren: Man muss sich zum Ersten fragen, welchem Ziel die Sanktionierung von Pflichtverstößen und Disziplinarmaßnahmen dient. Sie sollte nicht dazu dienen - jedenfalls nicht allein -, den Gefangenen das Unrecht zu verdeutlichen, so wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Das ist eine repressive

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Komponente, die dort nicht hineingehört. Wir sind im Förderungsvollzug, und es gilt der Förderungsgrundsatz. Deshalb sind die Pflichtverstöße erzieherisch aufzuarbeiten, aber nicht allein das Unrecht zu verdeutlichen. Das bringt nichts für den Resozialisierungsgedanken, für das Vollzugsziel.

Der zweite Gesichtspunkt, den man neben dem Ziel von Sanktionierung benennen muss, ist: Was bringt es dem Gefangenen, die Pflichten zu kennen? - Sehr viel. Dass ein Gefangener wissen sollte, wogegen er verstößt, ergibt sich aus ganz normalen - das wird Ihnen Herr Walkhorst viel besser erklären können - pädagogischen Gesichtspunkten. Es ist wichtig, dass man jungen Menschen - gescheiterten noch viel mehr - Grenzen setzt. Um aber Grenzen einzuhalten, müssen sie genau wissen, welche dies sind. Sie müssen genaue Verhaltenspflichten kennen, um nachher die Richtigkeit der Sanktionen beurteilen zu können. Es geht nur, wenn sie genau wissen, was ihre Pflichten sind. Wenn sie dagegen verstoßen, folgt die Sanktion. Es geht um das unmittelbare Verhältnis. Die jetzige Formulierung „Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, ...“ ist viel zu vage. Das ist nicht hinreichend konkretisiert. Niemand weiß so recht, was er damit anfangen soll.

Es gibt noch eine Regelung, die ich für bedenklich halte, die damit im Zusammenhang steht - auch im Alternativentwurf der Grünen, nicht nur im Regierungsentwurf -, und zwar § 72 Abs. 1 Satz 2. Dort steht: „Sie dürfen (...) das geordnete Zusammenleben nicht stören.“ Das ist eine ganz unbestimmte, eine verunglückte Vorschrift. Niemand weiß so richtig, was man damit anfangen kann. Kein Gefangener wird wissen, was genau darunter zu verstehen ist. Herr Waldmann weiß sofort, was eine Störung ist. Warum sagt man es dann nicht? Warum bringt man es nicht auf den Punkt und nimmt einen Katalog auf? Das halte ich für pädagogisch sehr sinnvoll. Ich denke, die Wissenschaftler sind sich insoweit einig, dass man es nicht bei solchen allgemeinen Formulierungen belassen sollte.

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst (Universität Köln): Die Anstaltsgröße ist ein besonders heikler Punkt. Ich befürchte, dass wir nicht genügend empirische Untersuchungen haben, aus denen wir ableiten können, dass 500 Plätze schlecht und 200 gut sind. Man kann Parallelen zur Jugendhilfe ziehen. In der Jugendhilfe wurden seit den 60er-, 70er-Jahren die ganz großen Einrichtungen aufgelöst. Das hat sehr viele positive Lerneffekte gebracht, weil sich die Beziehungen personalisiert haben. Bei großen Einheiten hat man je nach Situation das große Risiko einer sehr anonymisierten Ablaufstruktur, die der notwendigen Beziehungsdichte zuwiderläuft.

Selbst Hameln - das ist die Typik einer Großanstalt -, mit großen Ambitionen gebaut, mit Wohngruppenvollzug, einem hoch differenzierten Wohngruppen- und Häusersystem, fast wie eine kleine Stadt, hat - wie viele andere in derartigen Größenordnungen auch - intern mit gewaltigen Problemen zu kämpfen. Dass sie mit Engagement immer wieder tolle Dinge entwickeln und versuchen, die Probleme in den Griff zu bekommen, ist nicht infrage zu stellen.

Für eine große Anstalt spricht natürlich - das darf man nicht verhehlen - die Möglichkeit eines wesentlich größeren und differenzierteren beruflichen und schulischen Bil-

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dungsangebots, wenn man es knallhart ökonomisch rechnet. Wenn Sie das differenzieren wollen, wenn Sie eine relativ große Anstaltsschule haben, die mit einem sehr guten Fächerspektrum ausgebaut wurde - das können Sie in einer Anstalt mit 100 Plätzen so nicht darstellen -, dann brauchen Sie ein genauso großes Kollegium. Unter dem Bildungsaspekt ist das sicherlich sehr ambivalent zu betrachten.

Unter dem Aspekt der Vorhaltung von beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten ist es auch ambivalent. Dort hätte ich große Schwierigkeiten. Es stellt sich die Frage - das, was ich jetzt sage, ist riskant -: Ist man bei Größen, die über 200 bis 300 hinausgehen, bereit, zentral - dezentral zu arbeiten, das heißt, schon am Anfang strukturelle Vorkehrungen - nicht nur baulich, sondern auch personell - gegen die Anonymisierung und das Entschwinden der persönlichen Leitungsfunktion zu treffen? Wir wissen um die Anstaltsleitereffekte, Herr Waldmann, Anstaltsleiter prägen „ihren Laden“. Wenn Sie einen enormen Mitarbeitstab von 500 oder 700 Leuten haben, dann wird die Leitung der Anstalt, die Umsetzung der Ideen ungleich schwieriger als in einer kleinen Anstalt, in der der Chef nicht nur seine Gefangenen, sondern auch seine Mitarbeiter kennt.

Ich habe große Schwierigkeiten, rein objektiv für das eine oder andere zu plädieren, würde nur zu bedenken geben, dass man sich mit einer großen Anstalt auch eine Menge Probleme einhandelt, die man in einer kleineren - bis zu etwa 200 Inhaftierten - durch die bessere Übersichtlichkeit, Überschaubarkeit und - ich will es ganz böse ausdrücken - angesichts unserer Klientel auch die höhere Kontrolldichte vermutlich besser in den Griff bekommt.

Es ist auch zu überlegen - wir hatten vorhin den Aspekt der Lockerungen angesprochen -, inwieweit man das Problem der Größe einer Einrichtung im Hinblick auf die Frage angeht, ob man nicht von Anfang an offenen Vollzug in geeigneten Fällen zum Regelvollzug macht. Die Idee ist nicht völlig aus der Welt. Menschen sind immer ein Risiko, spätestens dann, wenn wir sie entlassen, möglicherweise mit dem Zusatzrisiko, dass sie noch eine Haftanstalt durchlaufen haben. Das können wir nicht leugnen. Der Gesetzgeber selbst hat zugestanden, dass Haftanstalten auch schädliche Auswirkungen haben. Es wäre durchaus daran zu denken, das Fehlen einer entsprechenden Bandbreite beruflicher und sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen durch mit entsprechenden Weisungen versehene Lockerungsmaßnahmen zu kompensieren, wenn man in der Umgebung so etwas wie Volkshochschulen, Bildungsträger hat, die spezielle Bildungsprogramme anbieten, die eine kleinere Anstalt aufgrund ihrer beschränkten Möglichkeiten sonst nicht vorhalten könnte.

Zur Lockerung als oberflächliche Belohnung: Wir kommen hier wiederum in ein großes Problem; dabei habe ich Herrn Putzke mit seiner juristischen Korrektheit im Auge. Wenn wir anfangen, die Motivation und die psychische Befindlichkeit zum Gegenstand von Lockerungen zu machen, wird das durchaus schwierig. Ich rede nicht von den psychopathologischen Fällen, von den Borderlinestrukturen; das ist eine andere Dimension. Wenn wir in einem Strafkontext bei äußerlich korrektem, angepasstem Verhalten Gesinnungen belohnen oder möglicherweise sanktionieren, halte ich das für ein sehr großes Problem. Das ist voll und ganz der subjektiven Beurteilung

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

des einzelnen Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin überlassen und öffnet damit der Willkür Tür und Tor.

In einem so hoch verrechtlichten Rahmen können wir nichts anderes, als Lockerungen auszusprechen, wenn sich die jungen Menschen zumindest den Spielregeln und den an sie gestellten Erwartungen und Anforderungen adäquat verhalten. Ich hätte sehr große Schwierigkeiten, den Aspekt aufzunehmen, aus welchen Gründen sie das tun - wir hatten Systeme, in denen die Gründe bewertet wurden, das waren Diktaturen -, weil dann der Interpretation Tür und Tor geöffnet ist. Wenn sich der junge Mensch adäquat verhält, wenn er zur Schule geht, wenn er an den Gruppen teilnimmt, an denen er teilnehmen soll, wenn er sich engagiert, haben wir zumindest rechtlich - wenn wir auf dieser Ebene bleiben, das müssen wir - keine andere Möglichkeit, als die Lockerungen entsprechend den Vorgaben aussprechen. Unter rechtlicher Perspektive sehe ich wenig andere Möglichkeiten.

Zur Strafzeit: Das ist hoch riskant. Ich kenne das, weil ich acht Jahre lang Jugend-schöffe war. Wir haben uns immer im Beratungszimmer heftigst über die Schwere der Schuld, die Schwere der Straftat und die Sanktionierung gestritten; denn wir wollen ihn ja drei Jahre in eine Lehre bekommen. So kann das nicht funktionieren. Das ist für mich ein elementarer Rechtsbruch. Das geht nicht. Es geht um die Straftat und nichts anderes.

Aber - da hoffe ich sehr auf die Landesregierung und auf einen Konsens im Hause - ich sehe die Möglichkeit, Lernprozesse anzubahnen. Mit MABiS haben wir mindestens für die ganz Fitten - das ist eine kleine Minderheit - eine Transfermöglichkeit nach draußen. Wir müssen, wenn wir den Jugendstrafvollzug - ich bleibe dabei - als Jugendbildungseinrichtung für durchaus schwierige junge Menschen in schwierigen Lebenslagen begreifen, die Nachsorge noch wesentlich deutlicher akzentuieren. Dann bedeutet die Nachsorge in der Tat - das ist mit dem Bezugsbetreuer zu kombinieren -, dass sich auf der Basis einer persönlichen Beziehung darum gekümmert wird, dass die jungen Leute draußen ihre Bildungsprozesse vollenden können. Sie haben völlig recht: Bei manchen sind sie es die Basics - Lesen, Schreiben, Rechnen -, bevor man überhaupt an formale Abschlüsse denken kann. Bei anderen ist es vielleicht die Werkerausbildung, wenn wir schon nichts anderes haben. Sie müssen auf jeden Fall mit zugewandter Lästigkeit - ich sage das noch einmal - dahin gedrängt und gedrückt werden, draußen weiterzumachen.

Ich gehe noch einen Schritt weiter: Wir haben nicht selten den Fall, dass die jungen Leute gar nicht aus der Anstalt herauswollen, weil sie das gefunden haben, was sie noch nie hatten, nämlich Menschen, die sich um sie kümmern. Das war vorhin keine Personalschelte, aber man muss sich auch einmal darüber aufregen, dass es im Personal durchaus Lager gibt und manche nicht sehr produktiv arbeiten. Es gibt nicht wenige junge Menschen, die dableiben wollen, die klipp und klar sagen: Wenn ich rauskomme, mache ich sofort den nächsten Bruch, damit ich zurückkommen kann, denn hier ist mein Zuhause. Das ist bitter.

Trotzdem sollte man die Möglichkeit - Sie haben sie auch schon formuliert - in das Gesetz hineinschreiben, dass die Anstalt eine wie auch immer geartete betreute

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wohnmöglichkeit für die jungen Leute bietet, um noch eine Zeit lang dazubleiben, bis sie sich stabilisiert haben und einigermaßen im Fahrwasser sind.

Wenn man noch ein bisschen weiterspinnen wollte, würde man sagen, man bemüht sich darum, dass die Anstalt den jungen Menschen wenigstens Arbeit gibt, die sie auf dem Arbeitsmarkt nicht finden. Denn es ist eine Lebenslüge, derer wir uns alle in dieser Runde aussetzen, wenn wir meinen, dass diese jungen Leute Arbeit bekommen. Viele finden keine.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herr Dr. Pollähne hat sich gemeldet, dass er sich noch von einer Frage angesprochen gefühlt hat, deswegen möchte ich ihm das Wort geben. Es sind auch noch Fragen an Herrn Prof. Walter gerichtet worden. Dieser musste aber schon gehen, deswegen können sie naturgemäß von ihm nicht mehr beantwortet werden. - Bitte.

Dr. Helmut Pollähne (Universität Bremen): Zum Stichwort Anstaltsgröße: Selbstverständlich sind Zahlen wie 200, 300, 500 immer Setzungen. Man kann sie in dieser Form kaum empirisch belegen: Das muss es sein und nichts anderes. Nur, wenn man sich den fachlichen Diskurs - und zwar nicht nur in Deutschland, sondern international - ansieht, dann werden Sie kaum jemanden finden, der Anstaltsgrößen von 500 und mehr empfehlen würde. Natürlich empfiehlt auch niemand Anstaltsgrößen von 50. Darum ist es nicht aus der Luft gegriffen zu sagen: Wenn man das alles mittelt, kommt man auf empfohlene Anstaltsgrößen von 200 bis 250, maximal 300.

Das, was Sie gesagt haben, was auch Herr Walkenhorst aufgegriffen hat, ist ein Totschlagargument: Je größer die Anstalt, desto besser kann man Angebote machen. Das würde in letzter Konsequenz heißen, dass Sie eine zentrale Riesenanstalt für Nordrhein-Westfalen machen, in die alle kommen, die die beste Ausstattung hat. Fragen Sie in Hameln nach - das war eine der Grundideen, natürlich nicht eine Zentralanstalt für Niedersachsen, aber eine sehr große -, das funktioniert auch nicht.

Ich kenne in Bremen das Gegenbeispiel. Dort gibt es einen Jugendstrafvollzug für 50 bis 70 Gefangene, der ebenfalls Probleme bereitet. Als man anfangen wollte, weil die Ausstattung bei dieser Größenordnung nicht hinzubekommen war, die Gefangenen alle nach Hameln zu schicken, war das zu Recht nicht durchsetzbar. Offenbar gibt es noch andere Kriterien: Heimatnähe, Dezentralisierung, Überschaubarkeit, nicht nur was die Gefangenen, sondern auch was das Personal betrifft usw. Deswegen ist es kein Zufall, dass es keine Empfehlung in Richtung 500 und mehr gibt, auch keine Empfehlung in Richtung weniger als 100, sondern dass man bei 200 bis 300 landet. Das ist nicht völlig aus der Luft gegriffen.

Zum Stichwort Ombudsmann: Das ist durchaus Thema, es steht auch im Gesetzentwurf der Landesregierung. In dem Geflecht aus Beirat einerseits, Ombudsmann andererseits und dem Vorschlag eines unabhängigen Strafvollzugsbeauftragten für das Land muss Klarheit geschaffen werden, wer wofür zuständig ist. Mich wundert nicht, dass Sie als Beirat vor Ort diese Aufgabe wahrnehmen, denn für diese Art von Beschwerde gab es bisher keine Alternative.

Rechtsausschuss (23.)

12.09.2007

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration (36.)

me

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wenn Sie allerdings mehr als 90 % Ihrer Tätigkeit mit der Bearbeitung von Beschwerden verbringen, dann werden Sie noch nicht einmal dem Auftrag gerecht, der demnächst im Gesetz stehen soll. Sie haben ja noch andere Aufgaben: Sie helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung, Sie unterstützen die Anstaltsleitung usw. Dann können Sie sich nicht zu mehr als 90 % mit Beschwerden beschäftigen. Das heißt, es muss ein anderes Instrumentarium geben, das Sie entlastet, damit Sie Ihren eigentlichen Aufgaben - jetzt bin ich ein bisschen spitz - wieder gerecht werden können. Man muss klären: Können das die Ombudspersonen leisten? Wie ist das ausgestaltet? Ich kenne das bisher nur vom Hörensagen, wie es praktisch in Nordrhein-Westfalen läuft, weiß ich noch nicht. Oder bedarf es doch eines Strafvollzugsbeauftragten?

Zum Schluss noch einmal der Hinweis auf die Vorgaben der UN-Anti-Folter-Konvention: Es müssen unabhängige Institutionen sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Beirat nicht unabhängig genug, der Ombudsmann offenbar auch nicht, wie ich höre. Deswegen muss an der Stelle noch etwas passieren, das kann so nicht bleiben. Dort besteht dringender Klärungsbedarf.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. - Ich bin am Ende der Rednerliste. Insofern darf ich mich namens aller Parlamentarier, aller Fraktionen ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Teilnahme und Ihre schriftlichen Stellungnahmen bedanken.

Ich schließe diese Sitzung, verbunden damit, dass ich die nächste Sitzung des Rechtsausschusses für 16:55 Uhr in diesem Saal einberufe. - Bis dahin.

gez. Dr. Robert Orth

Vorsitzender

ba/01.10.2007/04.10.2007

310